

Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/03 vom 14.08.2003, S. 270) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Jena, wie er sich aus

1. Art. 1 der Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 04.11.1999, S. 366),
2. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 19.01.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/00 vom 16.03.2000, S. 82),
3. Art. 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 15.03.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/00 vom 04.05.2000, S. 146),
4. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/01 vom 20.12.2001, S. 434),
5. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 23.01.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/02 vom 04.07.2002, S. 270),
6. Art. 1 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/03 vom 14.08.2003, S. 270),

ergibt, in der vom 15.08.2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

- Satzung vom 03.03.2004 (Amtsblatt Nr. 17/04 vom 29.04.2004, S. 178)
- Satzung vom 27.10.2004 (Amtsblatt Nr. 5/05 vom 03.02.2005, S. 42)
- Satzung vom 13.07.2005 (Amtsblatt Nr. 34/05 vom 01.09.2005, S. 386)
- Satzung vom 15.02.2006 (Amtsblatt Nr. 13/06 vom 30.03.2006, S. 119)
- Satzung vom 17.04.2008 (Amtsblatt Nr. 27/08 vom 10.07.2008, S. 202)
- Satzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt Nr. 51/08 vom 24.12.2008, S. 387)
- Satzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt Nr. 51/08 vom 24.12.2008, S. 388)
- Satzung vom 18.03.2009 (Amtsblatt Nr. 13/09 vom 02.04.2009, S. 98)
- Satzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt Nr. 6/10 vom 11.02.2010, S. 79)
- Satzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt Nr. 19/10 vom 13.05.2010, S. 186)
- Satzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt Nr. 21/10 vom 27.05.2010, S. 223)
- Satzung vom 15.12.2010 (Amtsblatt Nr. 51/10 vom 23.12.2010, S. 426)
- Satzung vom 13.11.2014 (Amtsblatt Nr. 3/15 vom 22.01.2015, S. 14)
- Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 3/15 (Amtsblatt 10/15 vom 12.03.2015, S. 74)
- Satzung vom 10.04.2019 (Amtsblatt Nr. 24/19 vom 20.06.2019, S. 258)
- Satzung vom 27.04.2021 (Amtsblatt Nr. 20/21 vom 20.05.2021, S. 154)
- Satzung vom 08.12.2021 (Amtsblatt Nr. 1/22 vom 06.01.2022, S. 2)
- Satzung vom 26.01.2022 (Amtsblatt Nr. 6/22 vom 10.02.2022, S. 58)
- Satzung vom 16.11.2022 (Amtsblatt Nr. 49/22 vom 08.12.2022, S. 358)
- Satzung vom 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 32/23 vom 10.08.2023, S. 234)
- Satzung vom 24.01.2024 (Amtsblatt Nr. 6/24 vom 08.02.2024, S. 35)
- Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 6/24 (Amtsblatt 7/24 vom 15.02.2024, S. 44)
- Satzung vom 23.04.2024 (Amtsblatt Nr. 23/24 vom 06.06.2024, S. 172)
- Satzung vom 21.08.2024 (Amtsblatt Nr. 35/24 vom 29.08.2024, S. 268)
- Satzung vom 17.12.2025 (Amtsblatt Nr. 4/26 vom 29.01.2026, S. 22)

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 1
Gemeinde und Gemeindegebiet**

- (1) Die Stadt Jena ist eine kreisfreie Stadt.
- (2) Die Lage der Ortsteile, die Ortsteilbezeichnungen und die Ortsteilgrenzen sind aus der als Anlage der Hauptsatzung beigefügten Karte sowie der als Anlage der Hauptsatzung beigefügten verbalen Beschreibung zu ersehen.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden in der aus der Anlage ersichtlichen Gestaltung geführt.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten, sofern nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen enthalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Verfügung des Oberbürgermeisters.

**§ 3
Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und aus 46 Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates oder dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Sitzungen des Stadtrates.

**§ 3a
Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates**

- „(1) Die Zahl der auf die einzelnen Fraktionen des Stadtrates und Zählgemeinschaften im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung entfallenden Sitze in den Ausschüssen des Stadtrates wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer berechnet.
- (2) Im Verhinderungsfall eines Ausschussmitgliedes und auch des vom Stadtrat bestellten Stellvertreters benennt die entsendende Fraktion oder Zählgemeinschaft im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung einen Stellvertreter und teilt dessen Namen dem Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit. Ist der Ausschussvorsitzende selbst verhindert, wird er durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in der Wahrnehmung der Leitung des Ausschusses vertreten. Das den Ausschussvorsitzenden vertretende Fraktionsmitglied oder Mitglied einer Zählgemeinschaft im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung ist nicht zur Leitung der Sitzungen des Ausschusses berechtigt.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, und aus 9 Stadtratsmitgliedern. In den Hauptausschuss werden keine sachkundigen Bürger berufen.

(4) Die übrigen Ausschüsse werden zusätzlich zum Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter mit 9 Stadtratsmitgliedern besetzt. Auf Vorschlag der Fraktionen und Zählgemeinschaften im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung können bis zu 9 sachkundige Bürger nach dem Verfahren Hare/Niemeyer in die Ausschüsse berufen werden.“

(5) In den Jugendhilfeausschuss werden bis zu 9 Stadtratsmitglieder entsandt. Bis zu 3 von ihnen können durch in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer ersetzt werden, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind.“

§ 3b **Aufgabe des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss (§ 29 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena) beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 75.000,00 € bis zu 500.000,00 €.

§ 3c **Sitzungen und Entscheidungen des Stadtrates in Notlagen**

(1) Im Falle einer Notlage im Sinne des § 36a Absatz 1 ThürKO werden Sitzungen des Stadtrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Zur Kommunikation mit den Mitgliedern des Stadtrates nutzt der Vorsitzende die im Stadtratsbüro hinterlegten Kontaktdaten, vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Stadtratsmitgliedes. Stadtratsmitgliedern, die nicht über geeignete technische Geräte verfügen, wird auf Anfrage die erforderliche Ausstattung bereitgestellt. Zur Stimmabgabe ruft der Vorsitzende die Stadtratsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stimmabgabe erfolgt durch sichtbares Handzeichen sowie eine auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende mündliche Erklärung. Die Abstimmung kann auch über ein elektronisches Abstimmungssystem erfolgen.

(2) Ist die Durchführung einer Stadtratssitzung nach Absatz 1 nicht möglich, fasst der Stadtrat seine Beschlüsse nach Maßgabe des § 36a Absatz 2 ThürKO im Umlaufverfahren. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Stimmabgaben erfolgen in Textform an eine vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse oder FAX-Nummer. Erforderlich ist die Angabe von Name, Vorname und Adresse des jeweiligen Stadtratsmitglieds, die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes sowie die auf „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ lautende Stimmabgabe. Soweit der Vorsitzende Vorlagen zur Stimmabgabe übermittelt, sind diese zu verwenden. Stimmgaben per FAX bedürfen zusätzlich der eigenhändigen Unterschrift. Der Vorsitzende schließt die Stimmabgabe spätestens 30 Minuten nach Aufforderung zur Stimmabgabe oder sobald alle Stimmabgaben erfolgt sind. Den Eingang der Stimmabgabe, das Abstimmungsergebnis und den Text des gefassten Beschlusses bestätigt der Vorsitzende per E-Mail.

(3) Für beschließende Ausschüsse gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 **Büro des Stadtrates**

Dem Stadtrat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Hilfsmittel und Einrichtungen bereitzustellen, insbesondere steht ihm ein Büro zur Verfügung. In seiner sachlichen Tätigkeit untersteht es dem Stadtrat unmittelbar.

§ 5 **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte leitet die Gleichstellungsstelle. Sie ist hauptamtlich tätig und dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters zugeordnet.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter im Bereich der Stadtverwaltung und fördert Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Stadtgebiet.

(3) Sie berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat, die Ausschüsse und die Fraktionen in Gleichstellungsangelegenheiten. Sie ist auf ihr Verlangen in diesbezüglichen Fragen zu hören. Sie hat das Recht, Anfragen und Vorlagen dem Oberbürgermeister zu unterbreiten, wenn diese Fragen die Gleichstellung betreffen.

§ 5a Integrations- und Behindertenbeauftragte

Für die Beauftragte für Migration und Integration (Integrationsbeauftragte) und die Behindertenbeauftragte gilt die Regelung des § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt Jena hat vier hauptamtliche Beigeordnete und kann zwei ehrenamtliche Beigeordnete haben.

§ 6a Neuverschuldungsverbot

Die Stadt Jena und ihre Eigenbetriebe nehmen keine weiteren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf. Ausgenommen von diesem Neuverschuldungsverbot sind Kreditaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen, Kreditaufnahmen zur Finanzierung gewerblicher Investitionen sowie Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität.

§ 6b Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Jena wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7 Information und Mitwirkung der Bürger

(1) Der Stadtrat und der Oberbürgermeister unterrichten die Bürger über allgemein interessierende Angelegenheiten, wesentliche Beschlüsse und erlassene Ordnungen durch das von der Stadt herausgegebene Amtsblatt. Das Amtsblatt wird im Bürgeramt, im Büro Oberbürgermeister und an sonstigen geeigneten Stellen ausgelegt und ist über das Internet abrufbar.

(2) Zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten mit den Einwohnern findet mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung statt. Es können auch Einwohnerversammlungen in Teilen des Stadtgebietes oder in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden.

(3) Es sind Einwohnerversammlungen in Wohngebieten und in Ortsteilen durchzuführen, wenn mindestens 50 Bürger dieses Territoriums das wünschen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung einer Einwohnerversammlung sind mindestens 14 Tage im Voraus im betreffenden Ortsteil bekannt zu machen.

(5) Dem Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen ist durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Beigeordneten ein Bericht zu geben, der die Wünsche und Bedenken der Bürger wiedergibt, die in der Einwohnerversammlung vorgebracht wurden. Zu derartigen Berichterstattungen können auch betroffene Bürger hinzugezogen werden.

- (6) Jeder Bürger hat das Recht, sich einzeln, in Gemeinschaft mit anderen oder für andere in deren Auftrag schriftlich oder mündlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an den Oberbürgermeister, an die Stadtverwaltung sowie an jedes Stadtratsmitglied zu wenden.
- (7) Eingaben an den Oberbürgermeister oder die Stadtverwaltung sind durch die empfangenden Stellen oder Personen spätestens vier Wochen nach Eingang schriftlich oder mündlich zu beantworten. Fallen die in Eingaben vorgebrachten Anliegen nicht in die Kompetenz des Empfängers, sind sie durch diesen nach einer entsprechenden Information an den Verfasser bzw. Vortragenden an die zuständigen Stellen innerhalb einer Woche weiterzuleiten.
- (8) Der Hauptausschuss beschließt, welcher Ausschuss über die Eingaben der Bürger berät.
- (9) Eine Eingabe kann ohne weitere Bearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
- a) der Absender bereits in derselben Angelegenheit Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ohnehin ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

§ 7a Einwohnerfragestunde

- (1) Am Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet nach Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Einwohner im Sinne des § 2 ThürEBBG können Fragen, Anregungen und Vorschläge zu städtischen Angelegenheiten (Anliegen), welche sie zu den Sitzungen des Stadtrates beantwortet oder behandelt wissen möchten, bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einreichen (Eingang im Büro des Oberbürgermeisters bis um 14:00 Uhr) oder mit der gleichen Frist mündlich zur Niederschrift im Büro des Stadtrates vortragen. Jeder Einwohner kann in einer Stadtratssitzung nicht mehr als ein Anliegen unterbreiten, das jeweils in maximal drei Teilfragen bzw. drei Gliederungspunkte unterteilt sein darf. Hierfür wird dem Einwohner maximal eine Redezeit von drei Minuten eingeräumt. Die Beantwortung bzw. Behandlung des Anliegens soll maximal fünf Minuten in Anspruch nehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister und der Hauptausschuss treffen die Entscheidung über die Auswahl, Reihenfolge und Art und Weise der Behandlung des Anliegens.
- (4) Der Einwohner ist mit der gleichen Frist wie die Stadtratsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen, zu der das Anliegen auf der Tagesordnung steht. Er trägt dort sein Anliegen mündlich vor. Stimmt der Einwohner der Veröffentlichung seines Anliegens ausdrücklich schriftlich zu, so wird dieses im Wortlaut in den Sitzungsunterlagen veröffentlicht und in die Niederschrift aufgenommen. Die Zustimmung kann zusammen mit dem Anliegen oder im Nachhinein erteilt werden. Der Einwohner wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Er ist auch über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Veröffentlichung zu belehren.
- (5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten bzw. nicht behandelten Anliegen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung dem Einwohner schriftlich oder mündlich zu beantworten bzw. ist ihm deren Behandlung in gleicher Weise mitzuteilen.
- (6) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten kurz beantwortet. Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt. Der Fragesteller hat das Recht zu einer mündlichen Nachfrage. Zu Anregungen und Vorschlägen kann sich der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter unmittelbar im Stadtrat äußern.

§ 7b

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Dies geschieht durch die Einbeziehung des Jugendparlaments. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendparlaments der Stadt Jena in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jena, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Jena vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite <https://rathaus.jena.de/de/amtsblatt> bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Oberbürgermeisters kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Je ein Ausdruck des Amtsblattes wird im Bürgerservice und in der Ernst-Abbe-Bücherei ausgelegt.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung ausgelegt werden und auf diese Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Die Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen zusätzlich durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Orten.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgenden Orten:

- Rathaus, Markt 1
- Verwaltungsgebäude, Am Anger 15
- Verwaltungsgebäude, Löbdergraben 12
- Schautafeln in den Ortsteilen:
 - Ammerbach, Ortsmitte
 - Burgau, Geraer Straße vor Nr. 67
 - Closewitz, Bushaltestelle
 - Cospeda, Bushaltestelle im Wasserlauf
 - Drackendorf, Alte Dorfstraße/Drackendorfcenter
 - Göschwitz, Unter der Kirche
 - Ilmnitz, In den halben Äckern/Kreisverkehr
 - Isserstedt, Bushaltestelle
 - Jena-Nord, Emil-Höllein-Platz
 - Jena-Süd, Schaufenster TaF, Fichteplatz
 - Jena-West, Sickingenstr. / Spielplatz
 - Jena-Zentrum, Paradiesstraße vor dem ehemaligen Capitol-Kino
 - Jenaprießnitz/Wogau, Bürgelsche Str./Hinter der Linde
 - Kernberge, Bushaltestelle Talschule
 - Krippendorf, am Teichgelände
 - Kunitz/Laasan, An der Alten Schule
 - Leutra, Dorfstraße/Dorfplatz
 - Lichtenhain, Mühlenstraße 34
 - Lobeda-Altstadt, Jenaische Str. 12

- Löbstedt, Am Teich
- Lützeroda, neben Kirche Am Rundling
- Maua, Dorfplatz, unter B88-Brücke
- Münchenroda/Remderoda, Münchenroda 27a
- Neulobeda, Stadtteilzentrum LISA, Werner-Seelenbinder-Straße 28a,
- Vierzehnheiligen, Bushaltestelle
- Wenigenjena, Camsdorfer Ufer 1
- Winzerla, Anna-Siemsen-Straße 45
- Wöllnitz, Schaufenster OT-Büro Wöllnitzer Straße 90
- Ziegenhain, Ziegenhainer Str. 112
- Zwätzen, Max-Gräfe-Gasse

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der Stadtratssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse oder eines Ortsteilrates erfolgt auf der Internetseite der Stadt Jena unter www.jena.de. Eine Entfernung von der Internetseite ist erst nach dem Tag der jeweiligen Sitzung zulässig.

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt Jena mit einem Stadtratsmitglied oder Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für die Stadt unerheblich sind. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten 1. Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Vor Abschluss von Verträgen der Stadt über bewegliche Sachen oder Immobilien mit nachgeordneten Dienstkräften ist der Hauptausschuss zu informieren.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können nach Maßgabe der Ehrensatzung der Stadt Jena geehrt werden.

2. Abschnitt: Migrations- und Integrationsbeirat

§ 11

Bildung des Migrations- und Integrationsbeirats

Im Interesse guter Beziehungen zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund bildet die Stadt Jena einen Migrations- und Integrationsbeirat als Interessenvertretung der in Jena lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.

§ 12

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten sowie diese Stellen in allen Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- b) die Lebensverhältnisse der Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben in der Stadt Jena zu erleichtern und zur Verständigung zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund beizutragen;
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung und anderen Institutionen die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern und durchzuführen und
- d) die Gleichbehandlung der Menschen mit Migrationshintergrund mit der einheimischen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu gewährleisten.

§ 13 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat hat das Recht, zu Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, wird diese das Recht sicherstellen, indem sie den Migrations- und Integrationsbeirat über ihre Entscheidungen informiert.
- (2) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern den Stadtrat oder seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Der Beirat hat gegenüber der Stadt ein Anhörungsrecht in allen Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Das Einverständnis des jeweiligen Betroffenen muss vorliegen.
- (4) Soweit bei Entscheidungen durch die Stadt die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, kann der Beirat sachkundige Personen mit der Vertretung dieser Interessen beauftragen. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist dem Beirat nicht gestattet.
- (5) Der Beirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung zu migrationsrelevanten Fragen zu äußern.
- (6) Der Beirat erhält einmal jährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund zu berichten. Er erhält außerdem Gelegenheit, zum jährlichen Bericht der Beauftragten für Migration und Integration Stellung zu nehmen.
- (7) Der Beirat hat das Recht, Vorschläge an die Stadt zu allen Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund berühren, zu richten. Die Stadt soll die Anliegen des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Wenn abzusehen ist, dass die Behandlung einen längeren Zeitraum als drei Monate in Anspruch nimmt, ist an den Vorsitzenden des Beirates ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (8) Der Beirat schlägt Menschen mit Migrationshintergrund für die Arbeit in Kommissionen und Ausschüssen vor, welche die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund vorsehen.
- (9) Der Beirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.
- (10) Die Mitglieder des Beirats und die Beisitzer sind über die sich aus der Übernahme des Ehrenamtes nach § 12 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ergebenden Pflichten zu belehren.

(11) Der Beirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Migrations-, Integrations- bzw. Ausländerbeiräte zu werden.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Der Beirat hat neun Mitglieder, von denen maximal vier Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzer entsprechend Abs. 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.

(2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu - teil:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
2. die Integrationsbeauftragte,
3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
 - *der in Jena ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände
 - *der in Jena ansässigen Migrantenselbstorganisationen
 - *des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - *der Friedrich-Schiller-Universität Jena
 - *des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena
 - *der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
 - *des Studierendenrates der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
5. der Polizeiinspektion Jena.

(3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.

(4) Die Beisitzer werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzer benennen.

§ 15 Wahl und Wahlrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(2a) Wahlberechtigt ist auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland erworben hat oder

2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die BRD gekommen ist (Spätaussiedler) oder
4. dessen Vater oder Mutter kein Deutscher bzw. keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

(3) Wählbar ist jeder nach § 15 Abs. 2 und 2a wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Ländergruppe nach § 24 der Wahlordnung nach.

(5) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn

1. es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Gebiet der Stadt Jena hat oder
2. ein Ausschlussgrund i.S.d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt,
3. es von seinem Mandat freiwillig zurücktritt oder
4. es verstirbt.

(6) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn es seine Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, indem es dreimal unentschuldigt fehlt oder an sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirates nicht teilgenommen hat. Das Ausschlussverfahren wird durch den Antrag eines Beiratsmitgliedes eingeleitet. Der Betroffene ist anzuhören und kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

(7) Die Stadtverwaltung Jena bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

(8) Die Wahl des Beirates findet spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf der Wahlperiode statt.

(9) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederbenennung der Beisitzer durch die entsendenden Institutionen zulässig. Alle Mitglieder des Beirats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(10) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die als Anlage zur Hauptsatzung beigefügte Wahlordnung des Migrations- und Integrationsbeirats.

§ 16 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzverantwortlichen und einem Schriftführer. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht aus demselben Herkunftsland stammen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Beirat gibt sich nach deutschem Recht eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kosten des Beirates werden im Rahmen des § 18 von der Stadt getragen.

§ 17 Abwahl des Vorsitzenden

Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 18 Haushaltsmittel

- (1) Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt gewährten Mittel. Er ist gegenüber der Stadt jährlich für die gewährten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand.

§ 19 Sitzungen

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Jena. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Beirats unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt oder vom Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die Beisitzer dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut zu derselben Sache einzuladen; hierbei ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Bei der erneuten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

3. Abschnitt: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 20 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Eintragungen in Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren nach § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Das gestellte Bürgerbegehren (Antrag), seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, sowie Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung sind im Amtsblatt der Stadt Jena öffentlich bekannt zu machen.

(3) Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung über das gestellte Begehren mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.

(4) Der Oberbürgermeister ist der Abstimmungsleiter. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „ja“ oder „nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.

(6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. weder mit „ja“ noch „nein“ oder aber für beides zu-gleich gestimmt wird oder
3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(7) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 21 Kommunale Bürgerbefragung

Der Stadtrat kann eine kommunale Bürgerbefragung beschließen, um die Meinungen der Jenaer Bevölkerung zu wichtigen Problemen zu erfragen.

4. Abschnitt: Ortsteilverfassung

§ 22 Ortsteilverfassung

(1) In den folgenden räumlich getrennten Ortsteilen wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

1. Ammerbach
2. Burgau
3. Closewitz
4. Cospeda
5. Drackendorf
6. Göschwitz
7. Ilmnitz
8. Isserstedt
9. Jenaprießnitz/Wogau
10. Kernberge
11. Krippendorf
12. Kunitz/Laasan
13. Leutra
14. Lichtenhain
15. Lobeda-Altstadt
16. Löbstedt
17. Lützeroda
18. Maua

19. Münchenroda/Remderoda
20. Neulobeda
21. Jena – Nord
22. Jena-Süd
23. Vierzehnheiligen
24. Wenigenjena
25. Jena-West
26. Winzerla
27. Wöllnitz
28. Jena-Zentrum
29. Ziegenhain
30. Zwätzen

(2) Eine Ortsteilverfassung ist in die Hauptsatzung aufzunehmen, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden auf der ersten Bürgerversammlung eines Ortsteils beschließt.

§ 23 Ortsteilbürgermeister

Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er hat Rede- und Antragsrecht im Stadtrat und in den Ausschüssen zu jenen Angelegenheiten, die speziell seinen Ortsteil betreffen.

§ 24 Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates

(1) Für die Wahl gelten die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt Jena durchzuführenden Wahl verbunden werden.

(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Die vorgeschlagene Person kann die bestehende Mitgliedschaft in einer Partei angeben. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Einwohner des Ortsteils. Jeder Einwohner darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, gegebenenfalls freiwillige Angabe des Geburtsjahres sowie der Mitgliedschaft in einer Partei. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname, gegebenenfalls freiwillige Angabe des Geburtsjahres sowie der Mitgliedschaft in einer Partei. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt.

§ 25 Aufgabenübertragung

Der Ortsteilrat nimmt neben den in § 45 Abs. 5 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten Stellung zur Bauleitplanung, soweit der Ortsteil betroffen ist, und zur Ortseingangsbeschilderung, Wegweisung und Wegebeschilderung in dem Ortsteil.

5. Abschnitt: Aufwandsentschädigung

§ 26 Entschädigungen

Ehrenamtlich tätige Bürger haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz des Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 27 Aufwandsentschädigung

(1) Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 300,00 €, sowie daneben ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an monatlich zwei Fraktionssitzungen gezahlt, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dienen. Die in die Ausschüsse des Stadtrates berufenen sachkundigen Bürger erhalten auch Sitzungsgeld für die Teilnahme an monatlich einer Fraktionssitzung, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die nicht kommunale Wahlbeamte der Stadt Jena sind, erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 25,00 €. Diesen ehrenamtlich Tätigen werden außerdem die durch ihr Ehrenamt entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Mehraufwendungen auf Antrag erstattet.

(3) Als monatliche Pauschale erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse zusätzlich 150,00 € und die Vorsitzenden der Fraktionen zusätzlich 200,00 €. Der Vorsitzende des Stadtrats erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von 150,00 €. **Dessen** Stellvertreter erhalten jeweils zusätzlich 60,00 €, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Ortsteilbürgermeister erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der zu betreuenden Ortschaft:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	313,59 €
von 501 bis 1.000	415,00 €
von 1.001 bis 2.000	520,00 €
von 2.001 bis 3.000	575,00 €
von 3.001 bis 5.000	630,00 €
von 5.001 bis 10.000	760,00 €
von 10.001 bis 20.000	815,00 €
von mehr als 20.000	915,00 €

(5) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 €. Ist den ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereichs nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung übertragen worden, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 537,00 €.

(6) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen in Höhe von

Oberbürgermeister	420,00 €
Bürgermeister	242,00 €
Beigeordnete	168,00 €.

§ 28 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags für jede Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören.

(2) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an der Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören, entstanden ist.

(3) Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde für jede Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder mit beratender Stimme angehören.

§ 29 Auslagen

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige, die Angehörige pflegen.

(2) Für die Zahlung des Fahrtkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder des Stadtrates, des Ortsteilrates, eines Ausschusses und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger Reisekosten nach Stufe I des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

6. Abschnitt: Sprachform, Inkrafttreten

§ 30 Sprachform, In-Kraft-Treten

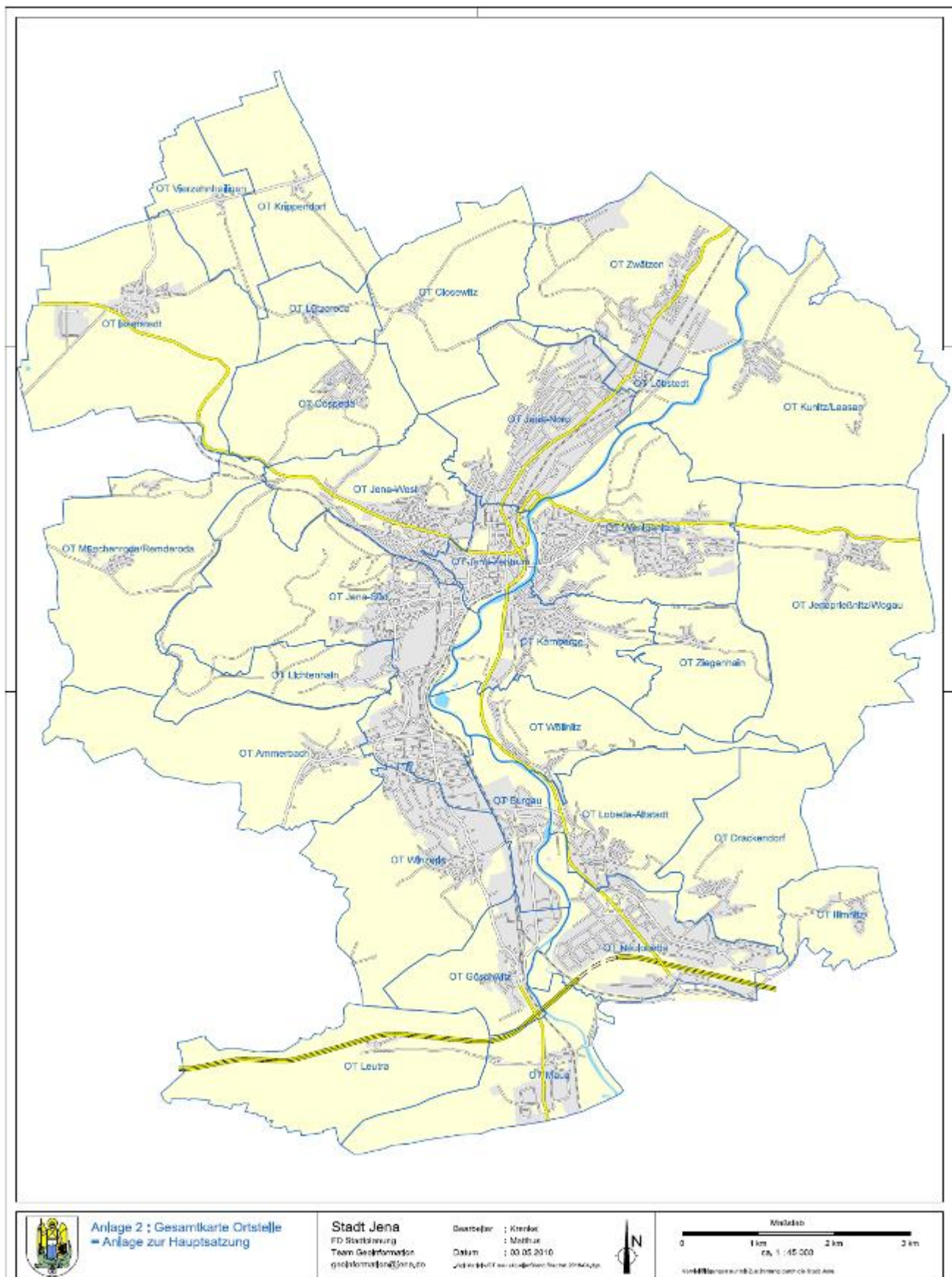
(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3**Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena****§ 1****Stimmenanzahl**

Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

§ 2**Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder
- c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3**Ausschluss vom der Wählbarkeit**

(1) Nicht wählbar ist:

- a) wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde,
- b) wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

(2) § 23 Abs. 4 ThürKO gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4**Wahlleiter und Wahltag**

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Er benennt einen Beigeordneten als seinen Stellvertreter.

(2) Der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand, setzt den Wahltag fest und macht diesen öffentlich bekannt. Der Wahltag ist ein Werktag.

§ 5**Wahlvorstand**

Vor der Wahl bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und drei nach § 15 Abs. 2 oder 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten, die der deutschen Sprache mächtig sein müssen, besteht.

§ 6**Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses auf Einberufung durch den Wahlleiter am ersten Werktag nach dem Wahltag zusammen.

(2) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten. Bei den nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten wird zusätzlich das Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Die nach § 15 Abs. 2 und 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen, soweit die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung durch die Stadt Jena ermittelt werden können. Wahlberechtigte, die nicht durch die Stadt Jena ermittelt wurden, können auf Antrag und durch Nachweis entsprechender Unterlagen bis zum elften Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Die Einzelheiten werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltermins vom Wahlleiter festgelegt.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 11. Tag vor der Wahl abzuschließen.

(4) Fällt die Wahlberechtigung vor Abschluss des Wählerverzeichnisses weg, so ist der Wähler aus dem Verzeichnis zu streichen.

§ 8 Versand der Briefwahlunterlagen

(1) Der Wahlleiter versendet spätestens am 21. Tag vor der Wahl an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl.

Diese umfassen:

- a) einen Wahlschein, der den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift und die vom Wähler zu unterschreibende eidesstattliche Versicherung den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, enthält,
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen Stimmzettelumschlag,
- d) einen an die Beauftragte für Migration und Integration adressierten Wahlbriefumschlag,
- e) ein mehrsprachiges Merkblatt.

(2) Wird eine Person, die bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Beauftragte für Migration und Integration führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der betreffenden Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist.

(3) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die Unterlagen nicht zugegangen sind, so kann ihm bis zum 3. Werktag vor der Wahl neuer Briefwahlunterlagen gegeben werden. Der verlorene Wahlschein ist für ungültig zu erklären und in das Ungültigkeitsverzeichnis nach Abs. 2 einzutragen.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen und Zulassung

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 56. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist jeder nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.

(4) Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, das nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

(5) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich und fordert den Einreicher sogleich auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Der Wahlleiter teilt dem Einreicher spätestens bis zum 29. Tag vor der Wahl mit, ob der Vorschlag zugelassen ist.

§ 10

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter beschafft.

(2) Die Stimmzettel enthalten die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Herkunftslandes oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung, der derzeitigen Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls des Kennwortes des Bewerbers.

§ 11

Durchführung der Briefwahl

(1) Der Wähler kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Stadtverwaltung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, wird Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, zunächst unter Verschluss gehalten und dann verpackt.

§ 12

Ordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.

(3) Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 13

Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlbriefe einzeln, entnimmt ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag, übergibt den Wahlschein dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag dem Briefwahlvorsteher. Der Schriftführer prüft anhand des Verzeichnisses nach § 8, ob der Wahlschein ungültig ist. Ist der Wahlschein nicht ungültig und sind sonstige Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben, legt der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Die Wahlscheine werden gesammelt, die Wahlbriefumschläge ausgesondert und von einem Beisitzer getrennt in Verwahrung genommen.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
 4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief insgesamt Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über seine Zulassung oder die Zurückweisung. Die Zahl der insgesamt beanstandeten, die Zahl der nach Beschluss zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, vom Wahlvorsteher mit einem unterschriebenen Vermerk unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses und der Gründe der Zurückweisung zu versehen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Bei den nach einem Beschluss nach Satz 1 zugelassenen Wahlbriefen vermerkt der Wahlvorsteher auf dem Wahlschein mit Unterschrift unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, die zur Zulassung geführt haben; diese Wahlscheine sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

(4) Anschließend beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen, geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und gezählt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden mit einem Vermerk über den fehlenden Stimmzettel versehen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beizufügen. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen, ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt; sie werden bei der Zahl der Stimmzettel nicht mitgezählt. Anschließend werden die Wahlscheine gezählt. Die Zahl der Stimmzettel und die Zahl der Wahlscheine sind in der Wahlniederschrift anzugeben. Zu der Zahl der Stimmzettel ist die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Stimmzettelumschlägen über fehlende Stimmzettel zu zählen und in der Wahlniederschrift anzugeben. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit als möglich zu erläutern.

§ 14

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
- b) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- c) die mit Bemerkungen versehen sind,
- d) denen ein zusätzlicher Wahlvorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzugefügt wurde,
- e) die einen Zusatz oder Vorbehalt beinhalten,
- f) auf denen mehr als drei Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,
- g) die den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen und
- h) die keine Kennzeichnung enthalten.

(2) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 15

Verteilung der Sitze

(1) Gewählt sind:

1. der Kandidat aus den afrikanischen Ländern außer den südlichen Mittelmeeraanrainerstaaten mit den meisten Stimmen,
2. der Kandidat aus Nord-, Mittel- und Südamerika mit den meisten Stimmen,
3. der Kandidat aus den südlichen Mittelmeeraanrainerstaaten, dem Nahen Osten oder der arabischen Halbinsel (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon, Israel, Syrien, Türkei, Jordanien, Irak, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Jemen) mit den meisten Stimmen,
4. der Kandidat aus Westeuropa (Portugal, Spanien, Andorra, Frankreich, Monaco, Italien, San Marino, Großbritannien, Irland, Island, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Griechenland) mit den meisten Stimmen,
5. der Kandidat aus Osteuropa (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Kroatien, Serbien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Albanien, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Aserbaidschan) mit den meisten Stimmen,
6. der Kandidat aus Asien, Ozeanien und Australien mit den meisten Stimmen,
7. drei weitere Kandidaten, die unabhängig von ihrer Herkunft neben den Kandidaten 1 bis 6 die meisten Stimmen erhalten haben; es sei denn, dies führt dazu, dass mehr als vier Mitglieder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind; in diesem Fall rückt der nächstfolgende Kandidat nach, der nicht Deutscher in diesem Sinne ist.

(2) Menschen mit Migrationshintergrund, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, werden ihrem jeweiligen Herkunftsland beziehungsweise dem ihrer Eltern zugerechnet.

(3) Die nicht gewählten Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, werden in den Ländergruppen 1 bis 6 beziehungsweise in der Gruppe der freien Mandate als Nachfolgekandidat angesehen.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 17

Anwendbare Vorschriften

Soweit die Hauptsatzung der Stadt oder diese Wahlordnung nicht anderes regeln, ist das Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden und die Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 18

Sprachform

Die in dieser Wahlordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.“

Anlage 4

Verbale Beschreibung der Ortsteilgrenzen

Der deutsche Städtetag hat in seinen „Empfehlungen zur kleinräumigen Gliederung des Gemeindegebiets und Zuordnung von Daten nach Blöcken und Blockseiten“ unter anderem den Begriff „Block“ und deren Abgrenzungen definiert.

Als Zusammenfassung meist mehrerer Grundstücke sind Blöcke Gebiets-Bausteine für die Bildung beliebiger übergeordneter flächenbezogener Gebietsgliederungen innerhalb der Gemeinde. Blöcke werden in der Regel von Straßen und natürlichen oder baulichen Grenzen (Wasserläufe, Bahnlinien usw.) umschlossen. Die Blockgrenzen verlaufen in der Regel in der Mitte der den Block umgebenden Straßen, Bahnlinien, Flüssen bzw. sonstigen Abgrenzungen.

Übergeordnete Flächen einer höheren Hierarchiestufe (Gliederungsstufe) sollten sich flächendeckend aus Gebieten einer niedrigeren Hierarchiestufe zusammensetzen. Am Beispiel der Ortsteile sollten sich diese aus mehreren Blöcken zusammensetzen. Hier ist der Grund dafür, dass Adressen einer Straßenseite in einem anderen Ortsteil liegen können, wie die Adressen der gegenüberliegenden Straßenseite (Blockgrenze).

Die nachfolgenden Beschreibungen beginnen jeweils im Nordwesten und verlaufen dann im Uhrzeigersinn weiter. Gerade in Gebieten, die an den Gebietsgrenzen keine Infrastruktur in Form von Straßen etc. aufweisen, wird sich bei der Beschreibung der Hilfe von Gewinn- oder auch Flurbezeichnungen bedient. Das sind im Zuge der Einführung der Dreifelderwirtschaft historisch gewachsene Gebiete, bei denen einige wenige Flurstücke zu eben diesen Gebieten zusammengefasst wurden.

Ortsteil Ammerbach

Der Ortsteil Ammerbach besteht aus Teilen der Gemarkung Ammerbach mit den Fluren 7, 6, 5, 4, 9, 1, 2 und 3 und Teilen der Flure 10 und 11.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Ammerbach an den Ortsteil Münchenroda / Remderoda mit der Flur 5 der Gemarkung Münchenroda und an den Ortsteil Lichtenhain mit den Fluren 5, 4 und 1 der Gemarkung Lichtenhain.

Im Nordwesten des Ortsteils Ammerbach beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Im oberen Nöbis“
- „Im unteren Nöbis“ (südlich entlang des Schubkarnerweges)
- „Im unteren Pennschen Holze“
- Gebiet südlich der Straße „Ammerbacher Platte“:
 - „Auf der Hufe“
 - „Über der krummen Leite“
 - „An der krummen Leite“
 - „Über der Grube“
 - „An der Reichardsburg“
 - Ernst-Haeckel-Denkmal
 - Ammerbacher Platte 3, 2
 - „Auf der Lichtenhainer Höhe“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Ammerbach an den Ortsteil Jena-Süd mit Teilen der Flur 10 und 11 der Gemarkung Ammerbach und im Südosten an den Ortsteil Winzerla mit Teilen der Flur 11 der Gemarkung Ammerbach und den Fluren 5 und 8 der Gemarkung Winzerla.

Im Nordosten des Ortsteils Ammerbach beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Auf der Lichtenhainer Höhe“ - westliches Gebiet entlang des Ammerbacher Oberwegs bis zu „In den Merzenbergen“

- in südliche Richtung weiter ab „Im Lengefelde“ und Teilen der Flurbezeichnung „In den Äckern“, über „Im Dünger“ und Teilen „In den Äckern“ bis zum Ammerbacher Mittelweg
- „Im Pickel“
- Buchaer Str. 16a, 16 und 18
- Beutenbergstr. 72
- Buchaer Str. 26
- „Auf dem Teiche“ zwischen Buchaer Str. und Ammerbacher Str.
- Baublock 12037: Gebiet zwischen Ammerbacher Straße, Winzerlaer Straße und Hahnengrundweg einschließlich Waschanlage (Flurstücksbezeichnungen „An der Luftzahl“ und „In den Zinsäckern“)
- Baublock 12035: „Im Planer“ und „Im Hahnengrund“ - Die Siedlung mit den Adressen im Planer und Im Hahnengrunde gehört zum Ortsteil Winzerla
- Baublock 12006 entspricht der gesamten Flur 3 der Gemarkung Ammerbach mit dem Gebiet „Auf dem Lämmerberg“

Südliche Grenze:

Im Süden bzw. Südwesten grenzt der Ortsteil Ammerbach an den Saale-Holzland-Kreis mit der Flur 3 der Gemarkung Nennsdorf, mit den Fluren 4, 2 und 3 der Gemarkung Coppanz und mit der Flur 8 der Gemarkung Bucha.

Im Südosten des Ortsteils Ammerbach beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „An der Schwarzen Leite“
- „Im Nennsdorfer Felde“ mit Im Nennsdorfer Felde 8
- „Im Wolpicht“
- „Auf dem Schenkenberg“
- „Auf dem Weidelberg“
- „Über dem Fittichsberge“
- „In den Ziegenhölzern“
- „Im Lehne unter Coppanz“
- „In den Tongruben“
- „Im oberen Nöbis“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Ammerbach an den Landkreis Weimarer Land mit der Flur 8 der Gemarkung Döbritschen und der Flur 2 der Gemarkung Vollradisroda.

Im Südwesten des Ortsteils Ammerbach beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im oberen Nöbis“

Ortsteil Burgau

Der Ortsteil Burgau besteht aus der Gemarkung Burgau mit den Fluren 1, 2, 5 sowie Teile aus Gemarkung Winzerla Flur 2, Teile aus Gemarkung Göschwitz Flur 2 und Teile aus Gemarkung Lobeda Flur 6.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Burgau mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Burgau Flur 5 an den Ortsteil Wöllnitz mit der Gemarkung Wöllnitz Flur 2 und Flur 1.

Im Nordwesten beginnend ist die Grenze dem Verlauf der Saale folgend um die Flurstücke mit den Flurbezeichnungen „In den Goldwiesen“ und „Auf dem Gries“.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Burgau mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Burgau Flur 5 an den Ortsteil Lobeda-Altstadt mit der Gemarkung Lobeda mit der Flur 7. Der Grenzverlauf entspricht dem Verlauf der Saale zwischen Höhe Flurstücksbezeichnung „Auf dem Gries“ und Gemarkungsgrenze zu Göschwitz (Höhe Göschwitzer Str.37c).

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Burgau an den Ortsteil Göschwitz mit der Flur 2 der Gemarkung Göschwitz.

Im Südosten des Ortsteils Burgau beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „An der Prüssingstraße“ 5/117, 5/118, 5/119, 5/114
- „An der Göschwitzer Straße“ 5/104
- Göschwitzer Straße 37c, 37b, 37a, 37 und 35
- Göschwitzer Straße 50
- Wiesenweg und Eisenbahnlinie

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Burgau an den Ortsteil Göschwitz mit Teilen der Flur 2 der Gemarkung Göschwitz sowie an den Ortsteil Winzerla mit Teilen der Flur 2 der Gemarkung Winzerla und Teilen der Flur 3 der Gemarkung Burgau, sowie an den Ortsteil Jena–Süd mit Teilen der Flure 3 und 4 der Gemarkung Burgau.

Hier bildet die Eisenbahnlinie von der Höhe Göschwitzer Straße 50 bis Flurbezeichnung „Zwischen den Bahnen“ die Grenze. Im Anschluss folgen die Flurbezeichnungen „Am Reifstein“, „Reifsteinweg“ und „In den Mittelwiesen“ bis hin zur Saale.

Ortsteil Closewitz

Der Ortsteil Closewitz besteht aus der Gemarkung Closewitz mit den Fluren 1 bis 8.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Closewitz an den Saale-Holzland-Kreis mit der Flur 5 der Gemarkung Altengönnna und den Fluren 4, 5 und 3 der Gemarkung Lehesten.

Im Nordwesten des Ortsteils Closewitz beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Am Rasenweg“
- „Über dem See“
- „Beim See“
- „Am Mittelweg“
- „Am Lehestener Weg“
- „Im Schondorfer Garten“
- „Über dem Punzigau“
- „Über dem Steinholze“
- „An der Lehestener Grenze“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Closewitz an den Saale-Holzland-Kreis mit der Flur 2 der Gemarkung Rödigen, den Ortsteil Zwätzen mit der Flur 5 der Gemarkung Zwätzen und den Ortsteil Jena-Nord mit der Flur 4 der Gemarkung Löbstedt.

Im Nordosten des Ortsteils Closewitz beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „An der Lehestener Grenze“
- „Über dem Loh“
- „Im Loh“
- „In der Heide“
- „Forstort Unteres Rautal“
- „Im Rautal“ danach westliche Richtung „Forstort Oberes Rautal“
- weiter in südlicher Richtung „Im Löbstedter Holz“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Closewitz an den Ortsteil Jena-Nord mit der Flur 34 und 33 der Gemarkung Jena.

Im Südosten des Ortsteils Closewitz beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im Löbstedter Holz“
- „Über dem Schlüfter“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Closewitz an den Ortsteil Cospeda mit der Flur 8 der Gemarkung Cospeda, an den Ortsteil Lützeroda mit der Flur 2 der Gemarkung Lützeroda und an den Ortsteil Krippendorf mit der Flur 5 der Gemarkung Krippendorf.

Im Südwesten des Ortsteils Closewitz beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „An der Cospedaer Grenze“
- „In der Ziskau“
- „In den Quelläckern“
- „An der Lützerodaer Straße“
- „Im Brix“
- „Am Rasenweg“

Ortsteil Cospeda

Der Ortsteil Cospeda besteht aus der Gemarkung Cospeda mit den Fluren 1 bis 8.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Cospeda an den Ortsteil Lützeroda mit der Flur 2 der Gemarkung Lützeroda.

Im Nordwesten des Ortsteils Cospeda beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im Ziskauer Tal“
- „Bei der hohen Pappel“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Cospeda an den Ortsteil Closewitz mit der Flur 4 der Gemarkung Closewitz.

Im Nordosten des Ortsteils Cospeda beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Am Mittelwege“
- „In den Fritzschenäckern und auf dem Grünlaube“
- „Beim Windknollen“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Cospeda an den Ortsteil Jena-West mit der Flur 33 und 32 der Gemarkung Jena.

Im Südosten des Ortsteils Cospeda beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Beim Windknollen“
- „Im Mühlthal“
- „Am Biersberg“
- „Im Griefthal“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Cospeda an den Ortsteil Münchenroda / Remderoda mit der Flur 2 der Gemarkung Remderoda und an den Ortsteil Isserstedt mit der Flur 7 der Gemarkung Isserstedt.

Im Südwesten des Ortsteils Cospeda beginnend und weiter in nordwestlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- Das Gebiet nördlich der Erfurter Straße vom Abzweig Jenaer Str. bis auf die Höhe der Adresse „Im Unterdorf 99“ (Flurbezeichnungen „Im Rosental“ und „Am Rödigersberg“)
- nun in nördlicher Richtung weiter mit den Gebieten „Im Hasental“, „Am Rödigersberg“ und „Hinter dem Berg“

Ortsteil Drackendorf

Der Ortsteil Drackendorf besteht aus der Gemarkung Drackendorf mit den Fluren 1 und 3 und dem nordöstlichen Teil der Gemarkung Drackendorf Flur 2.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Drackendorf mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Drackendorf Flur 3 an die Gemarkung Wöllnitz Flur 5 und an die Gemarkung Jenaprießnitz Flur 3.

Im Nordwesten beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Die Holzecke“
- „Die Wöllmse“.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Drackendorf mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Drackendorf Flur 3 und Drackendorf Flur 1 an die Gemarkung Rabis mit der Flur 2 und an die Gemarkung Ilmnitz mit der Flur 1.

Im Nordosten des Ortsteils Drackendorf beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Das Lindenstück“
- „Der lange Grund“
- „Das Kreuz“
- „Am Einsiedlerberg“
- „Am Spitzberg“

Südliche Grenze:

Die Gemarkung Drackendorf Flur 2 wurde getrennt.

Der nördliche Teil der Gemarkung Drackendorf Flur 2 wurde dem Ortsteil Drackendorf zugeordnet. Der in Plattenbauweise errichtete Neubauteil der Gemarkung Drackendorf Flur 2 wurde dem Ortsteil Neulobeda zugeordnet.

Im Südosten beginnend gehören aus der Gemarkung Drackendorf Flur 2 folgende Flurstücksbezeichnungen bzw. Anschriften zum Ortsteil Drackendorf:

- „Der Hirschknochen“
- „Das große Glas“
- „Der Jungberg“
- „Der obere Weinberg“
- „Das kleine Glas“
- „Die Lämmerlaide“
- „Drackendorf-Center D 1 bis 4“, Alte Dorfstr. 1, Drackendorfer Str. 11 a, 11 b.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Drackendorf mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Drackendorf Flur 1 und 3 an die Ortsteile Neulobeda mit der Gemarkung Lobeda Flur 3 und den Ortsteil Lobeda-Altstadt mit den Gemarkungen Lobeda Flur 9 und 8.

Im Südwesten des Ortsteils Drackendorf beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Die große Wiese“
- „Der untere Freiberg“
- „Der obere Freiberg“
- „Die Lobdeburg“
- „Am Burgberg“
- „Vorwerk“
- „Das Thomastal“.

Ortsteil Göschwitz

Der Ortsteil Göschwitz besteht aus der Gemarkung Göschwitz mit den Fluren 1 bis 4.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Göschwitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Göschwitz Flur 2 an den Ortsteil Winzerla mit der Flur 2 der Gemarkung Winzerla und an den Ortsteil Burgau mit der Flur 6 der Gemarkung Lobeda.

Im Nordwesten des Ortsteils Göschwitz beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der Flurbezeichnungen bzw. Adressen und Straßen:

- Rudolstädter Straße 93
- Am Zementwerk 7.
- Göschwitzer Straße 51, 52, 39, 39a, 39b
- Prüssingstr. 35
- „Saaleaue“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Göschwitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Göschwitz Flur 2 an den Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkung Lobeda Flur 5 bzw. an den Ortsteil Maua mit der Flur 2 der Gemarkung Maua.

Dies entspricht dem Verlauf der Saale ab Höhe Göschwitzer Straße 35 bis Höhe Autobahn.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Göschwitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Göschwitz Flur 3 an den Ortsteil Maua mit der Gemarkung Maua Flur 3 und 4.

In südöstlicher Richtung beginnend betrifft das die Flurstücksbezeichnungen:

- „In den Saalflecken“ bzw. die Eisenbahnlinie
- „Hinter der Kirche 99“
- „Auf dem Jober“

Dies entspricht ungefähr dem Verlauf der Autobahn in diesem Abschnitt.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Göschwitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Göschwitz 4 an den Ortsteil Leutra mit der Gemarkung Leutra Flur 6 und den Ortsteil Winzerla mit der Gemarkung Winzerla Flur 9 und 7.

Im Südosten beginnend betrifft das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Kühnberge“, „am Jagdberge“ und „über der Lutzschke“
- „Am Kühnberge“ und „über der Lutzschke“.

Ortsteil Ilmnitz

Der Ortsteil Ilmnitz besteht aus der Gemarkung Ilmnitz mit der Flur 1.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Ilmnitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ilmnitz Flur 1 an die Gemarkung Rabis Flur 2 mit der Flurstücksbezeichnung:

- „Unter der Wöllmisse“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Ilmnitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ilmnitz Flur 1 an die Gemarkung Rabis mit den Fluren 1 und 4 und an die Gemarkung Laasdorf mit der Flur 5.

Im Nordosten des Ortsteils Ilmnitz beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Kulm“
- „In den hinteren Steingelängen“
- „Am Dammgrund“
- „Am Gröbschen Berg“
- „Am roten Graben“
- „Im Kessel“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Ilmnitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ilmnitz Flur 1 an die Gemarkung Zöllnitz Flur 2.

Im Südosten beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Im Sand“
- „Am Heidenberg“
- „In der Pechsel“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Ilmnitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ilmnitz Flur 1 an den Ortsteil Drackendorf mit den Fluren 2 und 1.

Im Südwesten des Ortsteils Ilmnitz beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „In den Pferchäckern“
- „In der langen Leite“
- „Am toten Mann“
- „Am Berg“

Ortsteil Isserstedt

Der Ortsteil Isserstedt besteht aus der Gemarkung Isserstedt mit den Fluren 1 bis 9.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Isserstedt an den Landkreis Weimarer Land mit der Gemarkung Großromstedt und der Flur 4 der Gemarkung Kleinromstedt.

Im Nordwesten des Ortsteils Isserstedt beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der Flurbezeichnungen:

- „In der Löbnitz“
- „Am Kapellendorfer Wege“
- „Hinter Böttchers Garten“
- „Am Brunnen“
- „In Majors Wiesen und in der groben Erde“
- „Bei der Stange“
- „Beim Hügel“

Östliche bzw. südöstliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Isserstedt an den Ortsteil Vierzehnheiligen mit der Flur 1 der Gemarkung Vierzehnheiligen, an den Ortsteil Lützeroda mit der Flur 2 der Gemarkung Lützeroda und an den Ortsteil Cospeda mit der Flur 6 der Gemarkung Cospeda.

Im Nordosten des Ortsteils Isserstedt beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend sind dies die Flurstücke der Flurbezeichnungen:

- „Überm Hölzchen an der Vierzehnheiliger Grenze“
- „Auf dem Kiese“
- „Über der Herrenwiese“
- „An der Herrenwiese“
- „Forstort Herrenwiesen“
- „Forstort Vierzehnheiligerwand“
- „Forstort Erdfall“
- „Der Plattenberg“
- „Unter dem Rödel“
- „Am Cospedaer Berge“ (westlich der B7)

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Isserstedt an den Ortsteil Münchenroda / Remderoda mit der Flur 2 der Gemarkung Remderoda und an den Landkreis Weimarer Land mit der Flur 7, 11, 10 und 5 der Gemarkung Großschwabhausen.

Im Südosten des Ortsteils Isserstedt beginnend und weiter in westlicher und dann kurzzeitig in nördlicher Richtung verlaufend, ist die B7 bis zum „Unterm Mägdesteige“ Ortsteilgrenze. Ab der Flurbezeichnung „Unterm Mägdesteige“ schließen sich wiederum in westliche Richtung die Flurstücke folgender Flurbezeichnungen an:

- „In den wüsten Weinbergen unterm Mägdesteige“
- „Unterm Mägdesteige“
- „Unter der Schenke“
- „Unter der Straße“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Isserstedt an den Landkreis Weimarer Land mit der Flur 4 der Gemarkung Großschwabhausen und der Flur 3 der Gemarkung Kötschau.

Im Südwesten des Ortsteils Isserstedt beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Unter der Straße“
- „Im Entenplane“
- Großschwabhäuser Str.
- „Am großen See“
- „Am Großschwabhäuser Wege“
- „Im Kessel“
- „Im Semsenfleck und Am Vogelherde“
- B7
- „Am Kötschauer Wege“
- „In der Löbnitz“

Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau

Der Ortsteil Jenaprießnitz /Wogau besteht aus der Gemarkung Jenaprießnitz mit den Fluren 1 bis 10 und der Gemarkung Wogau mit den Fluren 1 bis 5.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit den Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Jenaprießnitz Flur 9 und der Gemarkung Wogau Flur 3 an den Ortsteil Kunitz / Laasan mit den Gemarkungen Kunitz Flur 6 und Gemarkung Laasan Flur 2, kurz gesagt, ist das der Kamm „Am Jenzig“ bis zur Gemarkung Großlöbichau Flur 3.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit der Gemarkung Wogau mit den Fluren 3, 4 und 5 an die Gemarkung Großlöbichau mit den Fluren 3, 2 und 4.

Im Nordosten beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Rosenberge“
- „Unterm Rosenberge“
- „Auf der Scheibe“
- „Auf dem Ziegenberge“
- „Auf dem Krümmlinge“
- „Über der Straße“
- „Am Hinterholze“
- „Über dem Hinterholze“
- „Am Apfelberge“
- „Auf dem Apfelberge“.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit der Gemarkung Jenaprießnitz Flur 10 und Flur 3 an die Gemarkung Großlöbichau mit den Fluren 3 und 4, an die Gemarkung Rabis mit den Fluren 3, 2, an die Gemarkung Drackendorf Flur 3 und an die Gemarkung Wöllnitz Flur 5.

Im Nordosten beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Münchengehren“
- „Kuhtanz“
- „Schlagbaume“
- „Brandeichen“
- „Im Vorderholze“
- „Im Hinterholze“
- „Auf dem Scherl“
- „Auf der Pönike“.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau an den Ortsteil Ziegenhain mit den Fluren 5 und 3 und an den Ortsteil Wenigenjena mit den Flur 19 und 18.

Im Südwesten des Ortsteils Jenaprießnitz / Wogau beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Auf der Pönike“
- „Auf dem Scherl“
- „Im Vorderholze“
- „Auf der Ziegenhainer Höhe“
- „Am Meßsteige“
- „In der Fiedel“
- „Am Bieler“
- „Im Schlöndorfe“
- „In den roten Äckern“
- „Über der Straße“
- „Am Rollborne“
- „Unter dem Preißwig“
- „In den Edelmannswiesen“ und bis zum Kamm Jenzig.

Ortsteil Kernberge**Nördliche Grenze:**

Im Norden grenzt der Ortsteil Kernberge an den Ortsteil Wenigenjena.

Die Beschreibung beginnt am Camsdorfer Ufer 17. Von da aus in östliche Richtung ist der weitere Grenzverlauf bestimmt durch:

- Maurerstr. 9, 14, 12, 12, 10, 8, 8a
- Am Burggarten 9, 11, 15, 17, 20
- Dietrichweg 25, 26, 28
- Hügelstr. 43
- Friedrich-Engels-Str. 39a, 43, 45, 45a,
- Ziegenhainer Str. 2, 1
- Otto-Engau-Str. 1, 2, 3, 4, 6, 13, 15, 17, 19 (Die Flurstücke nördlich hiervon – „Über der Ziegenhainer Straße“ gehören mit zum Ortsteil Kernberge; die Adressen des Burgweg jedoch nicht)
- Ziegenhainer Oberweg 62, 61, 64, 54, 52, 50, 48

Den Abschluss bilden die Gebiete „Unter der Ziegenkuppe“ und „Am Hausberg“.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Kernberge an den Ortsteil Ziegenhain.

Im einzelnen sind das nachfolgende Gebiete der Fluren 2 bzw. 4 der Gemarkung Ziegenhain in südliche Richtung verlaufend:

- „Am Hausberg“
- „Unter dem langen Graben“
- „In der Grube“
- „In den Dorfwiesen“
- „In den Rothenäckern“
- „Im Spiegel“
- „Über den Kienbäumen“
- „Auf den Kernbergen“
- „In der Källichten Wölmse“
- „Auf den Wöllnitzer Lehden“

Die Ziegenhainer Str. 103 gehört zum Ortsteil Ziegenhain. Das Gebiet „Auf den langen Äckern“ und „In den Kienbäumen“, einschließlich der Hausnummer In der Doberau 55 und 75, gehört ebenfalls zum Ortsteil Ziegenhain.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Kernberge an den Ortsteil Wöllnitz.

Im einzelnen sind das nachfolgende Gebiete der Fluren 4, 5, 3 bzw. 1 der Gemarkung Ziegenhain in westlicher Richtung verlaufend:

- „Auf den Wöllnitzer Lehden“
- „Auf der Badstube“
- „Über der Badstube“
- „Auf der Badstube“
- „Auf den Kernbergen“
- „An den Wöllnitzer Grenzen“
- Am Röthang 10, 11, 12, 12a, 15, 16, 18, 19
- „An der Wöllnitzer Grenze“
- Wöllnitzer Str. 55a
- Am Stadion 1
- Oberaue 4 bis Saale

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Kernberge an den Ortsteil Jena-Süd und an den Ortsteil Jena-Zentrum. Der Grenzverlauf entspricht dem Verlauf der Saale zwischen der Höhe Oberaue 4 und Am Burggarten 2.

Ortsteil Krippendorf

Der Ortsteil Krippendorf besteht aus der Gemarkung Krippendorf mit den Fluren 1 bis 5.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Krippendorf an den Landkreis Weimarer Land mit der Gemarkung Hermstedt.

Im Nordwesten des Ortsteils Krippendorf beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „An der Hermstedter Grenze“
- „Hinter der Windmühle“
- „An der Altengönnauer Grenze“
- „An der Fahne“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Krippendorf an den Saale-Holzland-Kreis mit den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Altengönnau.

Im Nordosten des Ortsteils Krippendorf beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Adressen:

- „An der Fahne“
- „An der Altengönnauer Grenze“
- Am Gönnabach 22
- „Unter dem Altengönnauer Wege“
- „Am Gönnauer Bache“
- „Auf der Nospe“
- „Am Hinterseeberge“
- „Auf dem Hinterseeberge“
- „Über dem Hinterseeberge“
- „In Severs Queren“
- „Über Severs Queren“ bis Flur 2 Gemarkung Closewitz

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Krippendorf an den Ortsteil Closewitz mit der Flur 2 der Gemarkung Closewitz und an den Ortsteil Lützeroda mit der Flur 2 der Gemarkung Lützeroda.

Im Südosten des Ortsteils Krippendorf beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Am Closewitzer Wege“
- „In der Lützerodaer Ecke“

- „Beim Schulacker“
- „Bei der Hauptweide“
- „Am Lützerodaer Wege“
- „Im Rosengarten“
- „Am Kreuzsee“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Krippendorf an den Ortsteil Vierzehnheiligen mit der Flur 1 der Gemarkung Vierzehnheiligen.

Im Südwesten des Ortsteils Krippendorf beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Am Kreuzsee“ nördlich bis zur Straße Am Gönnabach
- „Über dem Vierzehnheiligener Wege“ bis Heerweg
- „Am Heerwege“
- „Im Mittelgewende“
- „An der Hermstedter Grenze“

Ortsteil Kunitz / Laasan

Der Ortsteil Kunitz / Laasan besteht aus der Gemarkung Kunitz mit den Fluren 1 bis 7 und der Gemarkung Laasan mit den Fluren 1 bis 3.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Kunitz / Laasan mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Kunitz Flur 2 an die Gemarkung Neuengönna Flur 8 entsprechend dem Verlauf der Saale.

Den Verlauf der Saale verlassend in östlicher Richtung grenzt der Ortsteil Kunitz / Laasan mit der Gemarkungsgrenze Kunitz Flur 2 an die Gemarkungsgrenzen Golmsdorf Flur 6, 7 und 8 mit den Flurbezeichnungen:

- „Unter Kalthausen“
- „Im Gunther“
- „In Kalthausen“
- „Hinterm Schloß“

Ab der Kunitzburg verläuft die Ortsteilgrenze entlang der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Kunitz Flur 7 und den Gemarkungen Golmsdorf Flur 8 und Beutnitz Flur 7 mit den Flurbezeichnungen:

- „Gleisberghöhe“
- „Gleisbergwände“
- „Zwätzener Holz“.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Kunitz / Laasan mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Laasan Flur 3 an die Gemarkung Beutnitz Flur 7 und Gemarkung Jenalöbnitz Flur 6 mit den Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Friedelsberge“
- „Am Jenalöbnitzer Berge“.

Weiter in südlicher Richtung grenzt er mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Laasan Flur 2 an die Gemarkung Jenalöbnitz Flur 5 mit den Flurstücksbezeichnungen:

- „Im Mühlholze“
- „Auf dem Jenzig“.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Kunitz / Laasan mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Laasan Flur 2 an die Gemarkung Wogau Flur 3 mit den Flurstücken:

- „Auf dem Jenzig“
- „Auf der Harraslehde“

sowie an die Gemarkung Jenaprießnitz Flur 9 mit den Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Beutel“
- „Auf dem Jenzig“

- Auf dem Vogelherde“
- „Speckberge“.

Weiter in westlicher Richtung verläuft die Ortsteilgrenze entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Kunitz Flur 6 und Gemarkung Jenaprießnitz Flur 9 sowie der Gemarkung Wenigenjena Fur 18 mit den Flurstücksbezeichnungen:

- „Auf den Brüchen in den Kienbäumen“
- „Auf den Brüchen“.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Kunitz /Laasan mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Kunitz Flur 5 und 2 an den Ortsteil Wenigenjena mit den Fluren 18 und 17, an den Ortsteil Löbstedt Flur 2 und den Ortsteil Zwätzen Flur 3.

Im Südwesten des Ortsteils Kunitz / Laasan beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Auf der Hundskuppe“
- „Auf den Brüchen“
- „In der Gans“
- „Im Wenigenkunitz“
- „In den Jenaischen Leiten“
- „In den Jenaischen Weiden“

bis zur Saale und dann dem Verlauf der Saale in nördlicher Richtung folgend.

Ortsteil Leutra

Der Ortsteil Leutra besteht aus der Gemarkung Leutra mit den Fluren 1 bis 8.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Leutra mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leutra Flur 5 an die Gemarkung Oßmaritz Flur 3 und an den Ortsteil Winzerla Flur 9 sowie mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leutra Flur 6 an den Ortsteil Göschwitz Flur 4.

Im Nordwesten beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Zimmerberge“
- „Über der Grube und dem Schenkenberge“.
- „Im alten Weingarten“
- „Am Gehren“
- „Am Birkchen“
- „In der Röte“
- „Die Lehden in der Röte“
- „In der Jagd“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Leutra mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leutra Flur 6 an den Ortsteil Göschwitz Flur 3 und an den Ortsteil Maua Flur 4.

Im Nordosten des Ortsteils Leutra beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Gober“
- „In der Döllnitz“
- „Im Knotensgarten“
- „Auf dem Rotenstück“
- „Auf dem Katzenstein“
- „Unterm Spitzenberge“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Leutra mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leutra Fluren 7 und 8 an den Ortsteil Maua Flur 5. Mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leutra Flur 8, 4 und 3 an die Gemarkung Dürrengeleina mit den Fluren 2 und 3.

Im Südosten des Ortsteils Leutra beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am Spitzenberge“
- „Im Unterleutraschen Holze“

- „Über dem Oßwaldsgrunde“
- „Überm Oßwaldsgrunde“
- „Am Büchsenstein“
- „Bei der steinernen Hütte über dem Topel“
- „Am Büchsenstein und über der steinernen Hütte“
- „Auf dem Vogelherd“
- „Im kalten Tale“
- „Über dem Buchaschen Holze“
- „Im Liebertale“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Leutra mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Leutra Flur 3, 2, 5 an die Gemarkungen Schorba Flur 8, die Gemarkung Bucha mit den Fluren 4 und 3 sowie an die Gemarkung Oßmaritz Flur 5.

Im Südwesten des Ortsteils Leutra beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Im Lieber-und Rosentale“
- „Im Leutraschen Grunde“
- „Im Oberleutraschen Grunde“
- „Über dem Bodnitzer, Am Königsberge“
- „Im Tale, Am Bodnitzer“
- „Über dem Seidelte“
- „Am Zerbel und Zahlberge“
- „Im Zerbel“
- „Im Zerbel und Schotten“
- „Auf dem Postersberge“

Ortsteil Lichtenhain

Der Ortsteil Lichtenhain besteht aus Teilen der Gemarkung Lichtenhain mit den Fluren 1, 4 und 5.

Nördliche Grenze:

Im Norden wird der Ortsteil Lichtenhain durch die Fluren 29, 28, 25 und 22 der Gemarkung Jena begrenzt.

Im Nordwesten des Ortsteils Lichtenhain beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Am Haselberg“
- „Im Vesper“
- „Auf der Latschke“
- Auf dem Forst 1
- „Im Gemeindeholz“
- Otto-Schott-Platz 1
- „Auf den langen Äckern“
- „Auf den Bergäckern“
- „Im Paulsholz“
- Zum Waldschlößchen 20 und 1
- „Auf dem Himmelreich“
- „In den Bergen“
- „In den Rosenbergen“
- Gebiet südlich des Lichtenhainer Oberwegs von „Zum Waldschlößchen bis Carl-Zeiss-Promenade

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Lichtenhain an den Ortsteil Jena-Süd und mit der Flur 22 der Gemarkung Jena und den Fluren 3 und 2 der Gemarkung Lichtenhain.

Im Nordosten des Ortsteils Lichtenhain beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- Gebiet östlich der Carl-Zeiss-Promenade von Carl-Zeiss-Promenade 2 bis Mühlenstr. 38

- Gebiet östlich vom Lauensteinweg 2a bis 33a („Auf der Furchte“ und „Auf dem unteren Lebestein“)

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Lichtenhain an den Ortsteil Ammerbach mit den Fluren 10, 2, 4, und 5 der Gemarkung Ammerbach.

Im Südosten des Ortsteils Lichtenhain beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- Lützowstr. 32
- Gebiet nördlich der Straße „Ammerbacher Platte“ bis Flurbezeichnung „Im Buchholze“ mit:
 - „Auf dem Oberen Lebestein“
 - „An der Winterleite“
 - „In den Braunsatteln“
 - „Im Vogelberg“
 - „In der Essigflasche“
 - „Auf den Grabäckern“
 - „In den Mönchhölzern“
 - „In der krummen Leite“
 - „Im Schubkarner“
 - „Im Buchholze“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Lichtenhain an den Ortsteil Ammerbach mit der Flur 6 der Gemarkung Ammerbach und an den Ortsteil Münchenroda / Remderoda mit der Flur 5 der Gemarkung Münchenroda.

Im Südwesten des Ortsteils Lichtenhain beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im Buchholze“
- „Am Gräfenberge“
- „Am Haselberge“

Ortsteil Lobeda-Altstadt

Der Ortsteil Lobeda-Altstadt besteht aus der Gemarkung Lobeda mit den Fluren 1, 2, 7, 8, 9 sowie aus Teilen der Flure 3 und 6.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Lobeda-Altstadt mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 8 und 9 an den Ortsteil Wöllnitz mit den Gemarkungen Wöllnitz Flur 4 und 5.

Im Nordwesten beginnend betrifft das die Flurstücksbezeichnungen durch das Pennickental:

- „Unter der Viehtreibe“
- „Im Burkholde“
- „In den Kesseläckern“
- „Auf dem langen Acker“
- „Im Wassertale“
- „Auf dem Mehlmann“
- „An der Wölmse“.

Die auf der Gemarkung Lobeda befindlichen Anschriften:

- Wöllnitzer Straße 96, 107, 109
- An der Riese D 1 bis 11

sind nicht dem Ortsteil Lobeda-Altstadt, sondern dem Ortsteil Wöllnitz zugeordnet.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Lobeda-Altstadt mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 9 an den Ortsteil Drackendorf mit der Gemarkung Drackendorf Flur 3 und 1.

Im Nordosten beginnend betrifft das die Flurstücksbezeichnungen:

- „In der Wölmse“
- „Auf dem Wachtelberge“

- „Auf dem Gräfenberge“

Südliche Grenze:

Im Südosten grenzt der Ortsteil Lobeda-Altstadt mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 8 an den Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkung Lobeda Flur 3.

Aus der Gemarkung Lobeda Flur 3 wurde der Teil des Drackendorfer Weges von der „Martin-Niemöller-Straße“ bis zur Gemarkungsgrenze der Flur 8 dem Ortsteils Lobeda-Altstadt zugeordnet. Aus der Gemarkung Lobeda Flur 6 sind die Anschriften der „Martin-Niemöller-Straße“ von der Gemarkungsgrenze Lobeda Flur 2 bis zur Bonhoefferstraße, die „Alte Straße“ und „Am Goldberg“ dem Ortsteil Lobeda-Altstadt zugeordnet. Hier bildet die Hauptstraße von der Stadtrodaer Straße nach Stadtroda die Ortsteilgrenze.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Lobeda-Altstadt mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 1 an den Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkung Lobeda Flur 6 sowie mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 7 an den Ortsteil Burgau mit der Flur 5.

Im Südwesten beginnend ist die „Stadtrodaer Straße“ die Ortsteilgrenze. Die Anschrift

- Im Wehrgt 1

ist dem Ortsteil Lobeda-Altstadt zugeordnet.

Der Grenzverlauf des Ortsteils Lobeda-Altstadt auf der Gemarkung Lobeda Flur 7 verläuft vom Flurstück 15/2 parallel zur Gemarkungsgrenze Gemarkung Wöllnitz Flur 1 bis Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Burgau Flur 5.

Ortsteil Löbstedt

Der Ortsteil Löbstedt besteht aus der Gemarkung Löbstedt mit der Flur 1 und Teilen der Flur 2 und 3.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Löbstedt an den Ortsteil Zwätzen mit den Fluren 5, 2, 1, und 3 der Gemarkung Zwätzen. Die Grenze stellt die Flurgrenze dar.

Im Nordwesten des Ortsteils Löbstedt beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Am Steinbach“
- „Bei der Lehmgrube“
- „Am Mönchenberg“
- Am Rosenhang 13
- Schreckenbachweg 1, und 22
- Naumburger Str. 103a und 103
- Gebiet südlich des Flurweges von Ecke „Am Rosenhang“ bis Eisenbahnlinie
 - Flurweg 2a, 2, 6, 3, 16, und 18
 - Weidenweg 11 und 13
- „Am Weidenweg“
- Gebiet zwischen Eisenbahnlinie und Saale
 - „In den Weiden“
 - „An der Zwätzener Grenze“
 - „Beim Wehre“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Löbstedt an den Ortsteil Kunitz / Laasan mit der Flur 5 der Gemarkung Kunitz und an den Ortsteil Wenigenjena mit der Flur 17 der Gemarkung Wenigenjena.

Der Grenzverlauf entspricht dem der Saale zwischen Höhe der Flurstücke mit der Flurbezeichnung „Beim Wehre“ und Höhe des Flurstücks 145/2 der Flurbezeichnung „In den Talsteinwiesen“.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Löbstedt an den Ortsteil Jena-Nord mit Teilen der Flure 2 und 3 der Gemarkung Löbstedt.

Im Südosten des Ortsteils Löbstedt beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- Flurstücke 145/2 und 145/4 der Flurbezeichnung „In den Talsteinwiesen“ bis zur Wiesenstraße
- Gebiet östlich der Wiesenstraße bis Flurstück 146/1 der Flurbezeichnung „Im Gries“
- Gebiet östlich der Löbstedter Straße bis Ecke Straße „Am Steinbach“
- Bahnübergang Steinbach an der Eisenbahn Saalfeld-Naumburg
- „An der Naumburger Straße“ einschließlich der Adresse Am Steinbach 6
- „Am Egelsee“
- Naumburger Str. 68, 55 und 55a
- Erich-Kuithan-Str. 2
- Naumburger Str. 57 und 57a
- Gebiet nördlich der Straße „Rautal“ von Ecke Erich-Kuithan-Str. bis Flurbezeichnung „Vor dem Holze“ mit:
 - Am Rosenhang 1, 1a, 1b, 1c
 - Rautal 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 30, 32
 - „Bei der Lehmgrube“
 - „Über den Quellen“
 - „Über der Alterslehde“
 - „Neben dem Marktweg“
 - „In der güldenen Aue“
 - „Über der güldenen Aue“
 - „Vor dem Holze“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Löbstedt an den Ortsteil Jena-Nord mit der Flur 4 der Gemarkung Löbstedt.

Im Westen ist die Grenze durch die Flurstücke der Flurbezeichnung „Vor dem Holze“ zwischen der Straße „Rautal“ und dem Gewässer „Steinbach“ definiert.

Ortsteil Lützeroda

Der Ortsteil Lützeroda besteht aus der Gemarkung Lützeroda mit den Fluren 1 und 2.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Lützeroda an den Ortsteil Krippendorf mit den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Krippendorf.

Im Nordwesten des Ortsteils Lützeroda beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im Sichel“
- „Hinter dem Hain“
- „Im Schlüfter“
- „Im Dorf“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Lützeroda an den Ortsteil Closewitz mit den Fluren 2 und 4 der Gemarkung Closewitz.

Im Nordosten des Ortsteils Lützeroda beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „In der Ziskau“
- „Im Wiesental“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Lützeroda an den Ortsteil Cospeda mit den Fluren 3 und 7 der Gemarkung Cospeda.

Im Südosten des Ortsteils Lützeroda beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im Wiesental“

- „Im Tälchen“
- „Auf den Lehden am Berge“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Lützeroda an den Ortsteil Isserstedt mit der Flur 9 der Gemarkung Isserstedt und an den Ortsteil Vierzehnheiligen mit der Flur 1 der Gemarkung Vierzehnheiligen.

Im Südwesten des Ortsteils Lützeroda beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Auf den Lehden am Berge“
- „In den Rainländern“
- „Im Sickel“

Ortsteil Maua

Der Ortsteil Maua besteht aus der Gemarkung Maua mit den Fluren 1 bis 5.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Maua mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Maua Flur 2 an den Ortsteil Neulobeda mit der Flur 5. Dies betrifft das Gebiet mit der Flurstücksbezeichnung:

- „Auf der Schuppe“.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Maua mit der Grenze der Gemarkung Maua Flur 2 an die Gemarkung Rutha Flur 3 und an die Gemarkung Sulza Flur 1.

Im Nordosten des Ortsteils Maua beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Am hinteren Eichberge“
- „Auf dem hinteren Eichberge“
- „Auf dem vorderen Eichberge“.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Maua mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Maua Flur 3, 4 und 5 an die Gemarkung Rothenstein Flur 2 und 3.

Im Südosten des Ortsteils Maua an der Saale beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend ist das die Anschrift: „An der Kiesgrube 79“ bzw. sind das die Flurstücksbezeichnungen bzw. Adressen:

- „In den Wehrwiesen“
- „In den Freigutswiesen“
- „Unterm Naßtale“
- „Am Naßtalsrande“
- „Überm Naßtale“
- Im Semmicht 1 und In den Teichen 2
- „In den obern Ilsen“
- „In den Gruben“
- „In der Nußau“
- „In den Bergteilen“.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Maua mit der Grenze der Gemarkung Maua Flur 5, 4 und 3 an die Ortsteile Leutra mit der Gemarkung Leutra Flur 8, 7, 5 und 6 und an die Gemarkung Göschwitz Flur 3.

Im Südwesten des Ortsteils Maua beginnend sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „In den Bergteilen“
- „Im Gebirge“
- „In der Nußau“
- „Im Finken“
- „Im Gebirge“
- Anschrift: „Im Semmicht 33“
- „Am Hasenbaume“

- „Am Katzensteine“
- Unterm Sande 58 a, 58 b, 37, Am alten Weinberg 16, 17
- „Unterm Sande“
- „An den alten Weinbergen“
- „Am oberen Gobe“
- „Am vorderen Gobe“.
- sodann mit der Gemarkungsgrenze Maua Flur 2 dem Verlauf der Saale folgend entlang der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Göschwitz Flur 3.

Ortsteil Münchenroda / Remderoda

Der Ortsteil Münchenroda / Remderoda besteht aus der Gemarkung Münchenroda mit den Fluren 1 bis 5 und der Gemarkung Remderoda mit den Fluren 1 und 2.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Münchenroda / Remderoda an den Landkreis Weimarer Land mit der Flur 10 der Gemarkung Großschwabhausen, den Ortsteil Isserstedt mit der Flur 7 der Gemarkung Isserstedt und an den Ortsteil Cospeda mit der Flur 6 der Gemarkung Cospeda.

Im Nordwesten des Ortsteils Münchenroda / Remderoda beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Am Remderodaer Berge“
- Remderodaer Straße 19
- „Im Winkelfleck“
- Remderodaer Str. 19, 20, 20a
- „Am Teichfleck“
- „Unter dem Garten“
- Auf der Höhe 8
- „Am Großschwabhäuser Berge“
- „In den Kienbäumen“
- „In der Pferdedelle“
- „Im Grunde in Schlettwein“ einschließlich Weimar-Geraer-Eisenbahn und südlich der Erfurter Str. bis Ecke Jenaer Str.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Münchenroda / Remderoda an den Ortsteil Jena-West mit der Flur 31 der Gemarkung Jena und den Ortsteil Lichtenhain mit der Flur 5 der Gemarkung Lichtenhain. Außerdem wird er begrenzt durch die Fluren 30 und 29 der Gemarkung Jena.

Im Nordosten des Ortsteils Münchenroda / Remderoda beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Adressen:

- „Im Grunde in Schlettwein“
- Remderodaer Str. 1
- „In der Pferdedelle“
- „In der Winterleite“
- „Gemeindeberg“
- „Am Forstberge“
- „Münchenroda 1“
- Münchenrodaer Grund 60a
- „Auf dem Einshügel“
- Münchenrodaer Grund 75
- „Am Mühlwege“
- „Am Mühlberg“
- „Im Forstgrunde“
- „In den Stummeln“
- „In den Nöbisgelenken“
- „Auf dem Nöbis“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Münchenroda / Remderoda an den Ortsteil Ammerbach mit der Flur 6 und 7 der Gemarkung Ammerbach.

Im Südosten des Ortsteils Münchenroda / Remderoda beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Auf dem Nöbis“
- „In den Nöbisgelenen“
- „Im wüsten Dorfe Nöbis“
- „In der Krumme“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Münchenroda / Remderoda an den Landkreis Weimarer Land mit der Flur 2 der Gemarkung Vollradisroda und mit den Fluren 8, 6 und 12 der Gemarkung Großschwabhausen.

Im Südwesten des Ortsteils Münchenroda / Remderoda beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „In der Krumme“
- „Im Madelholze“
- „Am Vollradisrodaer Berge“
- „In der Sackpfeife“
- „In der Dicke am hohen Rain“
- „Über dem Großschwabhäuser Wege“
- „Unter dem Großschwabhäuser Wege“
- „Am Remderodaer Berge“

Ortsteil Neulobeda

Der Ortsteil Neulobeda besteht aus der Gemarkung Lobeda mit den Fluren 3; 4; 5; Teile aus der Flur 6 und Teile aus der Gemarkung Drackendorf Flur 2.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 3 an den Ortsteil Lobeda-Altstadt mit den Fluren 2 und 8.

Hierbei ist zu beachten, dass der äußerste nördliche Teil der Gemarkung Lobeda Flur 3 von der Martin-Niemöller-Straße bis zur Flurgrenze zur Flur 8 der Gemarkung Lobeda dem Ortsteil Lobeda-Altstadt zugeordnet ist. Alle Hausnummern des Drackendorfer Weges gehören zum Ortsteil Lobeda-Altstadt.

Im Nordosten verläuft die Grenze des Ortsteils Neulobeda entlang der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Lobeda Flur 3 und der Gemarkung Drackendorf Flur 1 bis zur Gemarkungsgrenze Drackendorf Flur 2 (östlich am Klinikum vorbei, entlang der Drackendorfer Straße).

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 2 an den Ortsteil Drackendorf mit der Flur 1, an den Ortsteil Ilmnitz mit der Flur 1 und an die Gemarkung Zöllnitz mit den Fluren 1 und 4.

Der nordöstliche Teil der Gemarkung Drackendorf Flur 2 ist dem Ortsteil Drackendorf zugeordnet. Die Ortsteilgrenze zwischen Neulobeda und Drackendorf verläuft entlang der Drackendorfer Straße weiter unterhalb der Flurstückbezeichnungen:

- „Die Lämmerlaide“
- „Der obere Weinberg“
- „Der Jungberg“

bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Ilmnitz Flur 1.

Die Anschriften:

- „Drackendorfer Straße G 2 bis 32“
- „Schlegelstraße D 1 bis 8“
- „Dorothea-Veit-Straße U 1 bis 41“
- „Otto-Militzer-Straße 1“
- „Novalisstraße U 5 bis 37“

sind dem Ortsteil Neulobeda zugeordnet.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 3; 4 und 5 an die Gemarkung Zöllnitz Flur 4, Rutha Flur 2 und den Ortsteil Maua mit der Gemarkung Maua Flur 2.

Im Südosten beginnend sind das die Anschriften bzw. Objekte:

- Stadtrodaer Straße 101, 103
- Ruthaer Straße 102 (Tankstelle)
- Amsterdamer Straße 1 (Autohaus)
- Brüsseler Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11;
- Eisenbahnlinie bis zur Saale.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Neulobeda mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Lobeda Flur 5 an den Ortsteil Göschwitz mit der Gemarkung Göschwitz Flur 2. Hier trennt die Saale die Ortsteile Neulobeda und Göschwitz.

Weiter in nordwestlicher Richtung schließt sich an die Gemarkung Lobeda Flur 5 die Gemarkung Lobeda Flur 6 an. Aus dieser Flur 6 wurde der mittlere Teil - links die Saale bis rechts zur Stadtrodaer Straße den Ortsteil Neulobeda zugeordnet.

Das sind folgende Flurstückbezeichnungen:

- „Im Wehrigt“
- „Wehrigt“
- „Stadtrodaer Straße 60 (Gärtnerei)“
- „Im Mühlweidigt“
- „Am Saalewege“.

Ortsteil Jena-Nord

Der Ortsteil Jena-Nord besteht aus der Gemarkung Jena mit den Fluren 9, 10, 11, 34, 35, 36 und Teilen der Flure 8 und 12 sowie aus der Gemarkung Löbstedt mit der Flur 4 und Teilen der Flure 2 und 3.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Jena-Nord an den Ortsteil Closewitz mit der Flur 8 der Gemarkung Closewitz, an den Ortsteil Zwätzen mit der Flur 5 der Gemarkung Zwätzen und an den Ortsteil Löbstedt mit Teilen der Flure 3 und 2 der Gemarkung Löbstedt.

Im Nordwesten des Ortsteils Jena-Nord beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Im Bürgerholz“
- „In der Sachsenecke“
- „In den Kienbäumen“
- „In den Hausteilen“
- Gebiet südlich der Straße „Rautal bis Ecke Erich-Kuithan-Str.“
 - „Unter dem Gemeindeholz“
 - „Am Closewitzer Weg“
 - „Am Rödigenweg“
 - Closewitzer Str. 41
 - „Am Rautal“
- Erich-Kuithan-Str. 7, 5, 3 und 1
- Naumburger Str. 43 und 45
- Zitzmannstr. 28
- Ecke Naumburger Str. und Zitzmannstr.
- Naumburger Str. 62, 64 und 66
- „Am Egelsee“ bis Bahnübergang Eisenbahnlinie
- Gebiet westlich der Löbstedter Straße bis Flurstück 131/4 der Flurbezeichnung „An der Löbstedter Straße“

- Gebiet westlich der Wiesenstraße bis Höhe Flurstück 145/3 der Flurbezeichnung „In den Talsteinwiesen“
- Flurstücke 145/3, 145/5 und 145/6 der Flurbezeichnung „In den Talsteinwiesen“ bis zur Saale

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Jena-Nord an den Ortsteil Wenigenjena mit den Fluren 17 und 10 der Gemarkung Wenigenjena und Teilen der Flur 36 der Gemarkung Jena.

Die Grenze des Ortsteils Jena-Nord entspricht im Osten dem Verlauf der Saale von Höhe des Flurstücks 145/6 der Flurbezeichnung „In den Talsteinwiesen“ weiter in südliche Richtung bis auf die Höhe der Wiesenstr. 12a.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Jena-Nord an den Ortsteil Jena-Zentrum mit der Flur 7 und Teilen der Flure 8 und 12 der Gemarkung Jena.

Im Südosten des Ortsteils Jena-Nord beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- Wiesenstr. 12a, 12, 10, 8, 6, 4, 4a und 2a
- Ecke Wiesenstr. und Löbstedter Str.
- Löbstedter Str. 2, 2a und 4
- Gebiet nördlich der Nollendorfer Str. von Ecke Spitzweidenweg bis Ecke Thomas-Mann-Str. mit:
 - Nollendorfer Str. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24
 - Camburger Str. 2
 - Nollendorfer Str. 26 und 30 und Dornburger Str. 17a und b
- Von-Hase-Weg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 18
- Ricarda-Huch-Weg 2

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Jena-Nord an den Ortsteil Jena-West mit Teilen der Flure 14 und 12 sowie der Flur 33 der Gemarkung Jena und an den Ortsteil Closewitz mit der Flur 4 und 5 der Gemarkung Closewitz.

Im Südwesten des Ortsteils Jena-Nord beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- Ricarda-Huch-Weg 1, 1a
- Dornbluthweg 10
- Johann-Griesbach-Str. 2, 4, 6, 8, 7
- „Am Goethewäldchen“
- Hufelandweg 17
- „Am Steingraben“
- Hufelandweg 2
- „Über dem Steingraben“
- „Im Munketal“
- „Auf der Eule“
- „Das Eulengeschrei“
- „Die Sachsenecke“
- „Im Bürgerholz“

Ortsteil Jena-Süd

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Jena-Süd an den Ortsteil Jena-West.

Die Beschreibung beginnt in der Gemarkung Jena Flur 30 mit dem Gebiet „Im Münchenrodaer Grund“. Von da aus in östliche Richtung ist der weitere Grenzverlauf bestimmt durch die Gebiete:

- „Über der Wachteltelle“
- „An der langen Lehde“
- „Die lange Lede“
- Im Langetal 21, 19, 17, 17a, 15, 9, 7, 5, 5a bis zur Weimar-Geraer-Eisenbahnlinie

- Das bedeutet, alle Adressen südlich der Eisenbahnlinie im Bereich vom Langetal 5a bis zum Forstweg bis an die südlichen Grenzen des Ortsteiles Jena-Süd sind Bestandteil des Ortsteils Jena-Süd.
- Forstweg 21, 19, 5, 3, 1
- Ernst-Haeckel-Platz 1

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Jena-Süd an die Ortsteile Jena-Zentrum und Kernberge bzw. Jena-Ost, danach an den Ortsteil Wöllnitz und den Ortsteil Burgau.

Begonnen wird die östliche Beschreibung mit der Adresse Westbahnhofstr. 2. Weiterhin gehören alle Adressen westlich der Ernst-Haeckel-Str. bis zur westlichen Begrenzung des Ortsteiles Jena-Süd dazu, wie zum Beispiel Berggasse 7, 1, und der Villengang 1. Vom Alexander-Puschkin-Platz aus der Leutra bis zum Zufluss in die Saale folgend, verläuft die weitere Grenzlinie.

Von hieran bis zur Oberaue ist die Saale die natürliche Begrenzung des Ortsteils Jena-Süd von den angrenzenden Ortsteilen Kernberge, respektive Jena-Ost, und dem Ortsteil Wöllnitz. Danach ist die Weimar-Geraer-Eisenbahnlinie wieder Grenze bis zur Kreuzung mit der Lobedaer Straße. Hier ist der südlichste Punkt im Ortsteil Jena-Süd erreicht.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Jena-Süd zuerst an den Ortsteil Winzerla. Der Ortsteil schließt den Damaschkeweg 2 und 4 mit ein und verläuft anschließend in nördliche Richtung weiter, der Rudolstädter Straße folgend bis zu An der Ringwiese 2. Ab hier ist der nördliche Bereich der Winzerlaer Straße, zum Beispiel die geraden Hausnummern vom Kerbelweg 2 bis 24, Grenze zum Ortsteil Winzerla. Eine kleine Ausnahme bilden hier der Buchenweg 34 und die Mehrgeschossbauten des Orchideenweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15, sowie des Wacholderweg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16. Diese gehören zum Ortsteil Winzerla. Der weitere Grenzverlauf ist durch die Adressen der Siedlung Grüne Aue 33 bis 40 und In den Zinsäckern 20 bis 2 (gerade Hausnummern) bestimmt. Beginnend mit der Buchaer Str. 1 und weiterführend in nördliche Richtung, Buchaer Str. 6b, 10c und 12d, grenzt der Ortsteil Jena-Süd an den Ortsteil Ammerbach. Der Ammerbacher Oberweg mit dem Gebiet „Auf dem Landgrafenberg“ schließen sich an. Mit Beginn des Lauensteinweg grenzt der Ortsteil Jena Süd in westlicher Richtung an den Ortsteil Lichtenhain, wobei nur der Lauensteinweg 5 dem Ortsteil Jena-Süd angehört. Danach folgt das Gebiet westlich der Carl-Zeiss-Promenade zwischen Mühlenstr. und Lichtenhainer Str. Mit Beginn des Lichtenhainer Oberweg 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14 und danach weiter entlang der Straße Zum Waldschlößchen über den „Johannisberg“ bis zum „Mädertal“ verläuft die Grenze weiter in westliche Richtung. Südlich eben genannter Gebiete grenzt der Ortsteil Jena-Süd an den Ortsteil Lichtenhain. Nun folgen die Gebiete „An der Meistergrube“ und „Im Forstgrunde“, beide nördlich vom Otto-Schott-Platz 1, der noch zum Ortsteil Lichtenhain gehört. Ebenfalls zugehörig ist das Gebiet „Am Durchhiebsweg“, „Auf dem Haselberg“ bis zum „Im Wüsten Tal“. Das Gebiet „Im Wüsten Tal“ ist die Grenze zwischen den Ortsteilen Jena-Süd, Lichtenhain und Münchenroda / Remderoda. An dieser Stelle wird mit der Beschreibung der westlichen Grenze des Ortsteils Jena-Süd im Anschluss fortgefahren.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Jena-Süd an den Ortsteil Münchenroda / Remderoda. Der Grenzverlauf entspricht ungefähr dem Straßenverlauf vom „Münchenrodaer Grund“ in nördliche Richtung verlaufend bis zur Weimar-Geraer-Eisenbahn. Die Adressen Münchenrodaer Grund 60a, 75 und 100b sind aber dem Ortsteil Münchenroda / Remderoda zugehörig.

Ortsteil Vierzehnheiligen

Der Ortsteil Vierzehnheiligen besteht aus der Gemarkung Vierzehnheiligen mit der Flur 1.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Vierzehnheiligen an die Flur 3 der Gemarkung Kleinromstedt, die sich im Landkreis Weimarer Land befindet. Auf Jenaer Flur sind dies im einzelnen die Flurstücke der Flurbezeichnungen „In der Säule“ und „In der Höhlenschwärze“.

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Vierzehnheiligen an den Ortsteil Krippendorf mit den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Krippendorf. Im Nordosten des Ortsteils Vierzehnheiligen beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „In der Höhlenschwärze“
- „Am Hermstedter Wege“
- „Hinter dem Dorfe“
- „In der Buche“
- „In den dünnen Wiesen“
- „Über den dünnen Wiesen“
- „Bei dem Obersee“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Vierzehnheiligen an den Ortsteil Lützeroda mit der Flur 2 der Gemarkung Lützeroda. bzw. den Ortsteil Isserstedt mit der Flur 9 der Gemarkung Isserstedt.

Im Südosten des Ortsteils Vierzehnheiligen beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Auf der Gemeinde“
- „Im Loche“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Vierzehnheiligen an den Ortsteil Isserstedt mit den Fluren 9 und 6 der Gemarkung Isserstedt und an die Flur 3 der Gemarkung Kleinromstedt des Landkreises Weimarer Land.

Im Südwesten des Ortsteils Vierzehnheiligen beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Im Loche“
- „Im Kessling“
- „Am Kapellendorfer Wege“
- „Auf dem Hügel“
- „Über den Taläckern“
- „In den Taläckern“
- „In der Säule“

Ortsteil Wenigenjena

Der Ortsteil Wenigenjena besteht aus der Gemarkung Wenigenjena mit den Fluren 7 bis 19 sowie Teile aus Gemarkung Wenigenjena Flur 6 und Teile aus Gemarkung Jena Flur 36.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Wenigenjena mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wenigenjena Flur 17 an den Ortsteil Jena-Nord mit den Gemarkungen Jena Flur 36 und Löbstedt Flur 2 (hier ist die Saale die Grenze) und an den Ortsteil Kunitz/Laasan mit der Gemarkung Kunitz Flur 5 sowie mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wenigenjena Flur 18 an den Ortsteil Kunitz / Laasan mit den Gemarkungen Kunitz Flur 5 und 6.

Im Nordwesten beginnend ist ein Stück Saale die Grenze und im weiteren sind das die Flurstücksbezeichnungen:

- „Unterm Talstein“
- „Am Erbkönig 40 = Schloß Talstein“.
- „Am Talstein“
- „Brunnenstube“
- „Der Jenzig“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Wenigenjena mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wenigenjena Flur 18 an den Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit der Gemarkung Jenaprießnitz mit den Fluren 9, 8 und 5.

Im Nordosten des Ortsteils Wenigenjena beginnend sind das die Anschriften bzw. Flurstücksbezeichnungen:

- „Eisenberger Straße 63 a, 67 a, 67 “
- „Siebenschläferweg 15“
- „Feldhamsterweg 8“
- „An der Jenaprießnitzer Grenze“
- „Hintern Schlöngarten“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Wenigenjena mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wenigenjena Flur 19 und Flur 7 an den Ortsteil Ziegenhain mit der Gemarkung Ziegenhain Flur 3 und 2. Aus der Gemarkung Wenigenjena Flur 6 bildet der Burgweg die südwestliche Grenze des Ortsteils Wenigenjena.

Im Südosten des Ortsteils Wenigenjena Flur 19 beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend ist das die Flurstücksbezeichnung:

- „Am Hausberge“

Auf der Gemarkung Wenigenjena Flur 7 ist das

- „Burgweg 75 (Gaststätte „Wilhelmshöhe“) und der
- „Burgweg“
- „Saale“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Wenigenjena mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wenigenjena Flur 7, 9, 10 an die Saale. Zum Ortsteil Wenigenjena gehören aus der Gemarkung Jena Flur 36 der Teil rechts der Saale mit der Anschrift bzw. Flurstücksbezeichnung:

- Jenzigweg 33 b (Freibad)
- „An der hohen Saale“.

Ortsteil Jena-West

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Jena West mit den Fluren 32 und 33 der Gemarkung Jena an die Fluren 4 und 8 der Gemarkung Cospeda mit dem Ortsteil Cospeda, die Flur 4 der Gemarkung Closewitz mit dem Ortsteil Closewitz und die Flur 34 der Gemarkung Jena mit dem Ortsteil Jena-Nord.

Das Gebiet umfasst den „Cospedaer Grund“, „Auf den Sonnenbergen“ und „Am Windknollen“. Der weitere nördliche Grenzverlauf verläuft über den Napoleonstein und den Fürstenplatz bis hin zum Kreuzstein. Am Kreuzstein ist ein kurzer Abschnitt, an dem der Ortsteil Jena-West an den Ortsteil Closewitz grenzt.

Die nördliche Straßengrenze bilden unter anderem die Erfurter Straße, Döbeneckerstr., Rosa-Luxemburg-Str., Pfaffenstieg bzw. Cospedaer Grund bis Hausnummer 65a.

Im Nordosten ist der Stumpfenburgweg, anschließend die Johann-Griesbach-Str. 5a, 5, 3, 1, sowie der Bereich südlich vom Dornbluthweg mit den Hausnummern 16, 15, 9, 5, 3, 1 bis zum Philosophenweg der weitere Grenzverlauf.

Östliche Grenze:

Östlich grenzt der Ortsteil Jena West an den Ortsteil Jena-Zentrum.

Im einzelnen sind folgende Straßen mit Hausnummern, beginnend in südliche Richtung, Grenzlinie und somit Bestandteil des Ortsteils Jena-West:

- Philosophenweg mit den ungeraden Hausnummern 17 bis 1 (zwischen Dornbluthweg und Straße des 17. Juni)
- Straße des 17. Juni (zwischen Am Johannisfriedhof 1 und 3 und Am Steiger 1)
- August-Bebelstr. 1 und 2
- Angergasse
- Semmelweisstr. 2 und 4
- Gartenstr. 4 bis 7
- Ziegmühlenweg 14 bis 7 (zwischen Gartenstr. und Jahnplatz)
- Frommannstr. 7 und Jahnstr.
- weiter bis Carl-Zeiß-Platz 15 und 16 und danach einschließlich Ernst-Haeckel-Platz 2 und 3

Südliche Grenze:

Im Süden grenzen Teile der Flur 2 und die Fluren 17, 20 und 31 der Gemarkung Jena (alle Ortsteil Jena-West) an die Fluren 3, 18, 19, 21, 23, 27 der Gemarkung Jena (alle Ortsteil Jena – Süd) .

Beginnend am Ernst-Haeckel-Platz 2 und 3 folgt in westlicher Richtung die Grete-Unrein-Straße 3 und 2 und der Forstweg 12, 14, 16, 18 und 20 bis zur Weimar-Geraer- Eisenbahn. Diese dient bis zur Straße „Im Langetal“ als natürliche Begrenzung. Das bedeutet, alle Adressen nördlich dieses Bereiches bis zur nördlichen Begrenzung sind Bestandteil des Ortsteils Jena-West, wie zum Beispiel die Lutherstr. und die Herderstr., um nur zwei zu nennen.

Von „Im Langetal“ 1, 3, 4, 5 und 8 in südlicher Richtung bis zum Schaftal bzw. bis zur „Die Zwillingenfichte“ verläuft die weitere Abgrenzung.

Westlicher Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Jena-West mit der Flur 31 der Gemarkung Jena (Ortsteil Jena-West) an die Fluren 28 und 30 der Gemarkung Jena (zukünftiges Ortsteilgebiet von Jena-Süd) und an die Flur 2 der Gemarkung Remderoda (Ortsteil Münchenroda / Remderoda).

Dies umfasst das Gebiet „Im Schaftal“ in nördlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie und im Anschluss das Gebiet „Im Mühlthal“.

Ortsteil Winzerla

Der Ortsteil Winzerla besteht aus der Gemarkung Winzerla mit den Fluren 1 bis 9, wobei die Flure 2 und 4 nur teilweise zum Ortsteil Winzerla gehören. Weiterhin zugehörig sind Teile der Flur 11 und 8 der Gemarkung Ammerbach. Ebenfalls ist Flur 3 der Gemarkung Burgau anteilig im Ortsteil Winzerla enthalten.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Winzerla an den Ortsteil Ammerbach mit der Flur 3 und mit einem Teil der Flur 11 der Gemarkung Ammerbach, an den Ortsteil Jena-Süd mit einem Teil der Flure 8 und 11 der Gemarkung Ammerbach sowie einem Teil der Flur 4 der Gemarkung Winzerla und einem Teil der Flur 3 der Gemarkung Burgau.

Im Nordwesten des Ortsteils Winzerla beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Auf dem Lämmerberg“ und „Im Hahnengrund“ auf Seite der Gemarkung Winzerla
- Im Planer 28 bis 69
- Hahnengrundweg Flurstück 368 und Weg (Flurstück 380 „Am Hahnengrundweg“ bis zur Winzalaer Straße)
- Winzalaer Str. bis Schrödingerstraße
- Wacholderweg 2, 4, 6 ,8 ,10 ,12 ,14 ,16, der Orchideenweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und der Buchenweg 34 nördlich der Winzerlaer Str.
- danach weiter südlich der Winzerlaer Str. bis zur Ecke Rudolstädter Str. mit den Adressen Max-Steenbeck-Str. 1, 1a, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21
- Max-Steenbeck-Str. 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 46a und 48 (östlich der Rudolstädter Straße bis Ecke Lobedaer Straße
- Gebiet südlich der Lobedaer Straße bis zur Eisenbahnlinie (Lobedaer Str. 2, Rudolstädter Str. 37, „Am Kraftwerk“)

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Winzerla an den Ortsteil Burgau mit den Fluren 5, 2 und 6 der Gemarkung Burgau.

Im Nordosten des Ortsteils Winzerla beginnend „Am Kraftwerk“ bis zum Göschwitzer Innovationspark ist die Eisenbahnlinie die Ortsteilgrenze.

Südöstliche Grenze:

Im Südosten grenzt der Ortsteil Winzerla an den Ortsteil Göschwitz mit den Fluren 2 und 4 der Gemarkung Göschwitz.

Im Südosten des Ortsteils Winzerla beginnend und weiter in südwestlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „In den Gotteswiesen“ (Am Innovationspark Göschwitz)

- „Am roten Berg“
- „Trießnitzacker“
- „Unter dem Safranacker“
- „Der krumme Acker“
- „Über dem Kordelgraben“
- „In den Göschwitzer Lehden“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Winzerla an den Ortsteil Leutra mit der Flur 5 der Gemarkung Leutra. Dies betrifft die Flurstücke der Flurbezeichnung „Über dem Langental“.

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Winzerla an den Saale-Holzland-Kreis mit der Gemarkung Oßmaritz und mit der Flur 5 der Gemarkung Nennsdorf sowie an den Ortsteil Ammerbach mit der Flur 9 der Gemarkung Ammerbach.

Im Südwesten des Ortsteils Winzerla beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Über dem Langental“
- „Hundeacker“
- „Am Kannrücken“
- „Bei dem Cspoth“
- Cspoth 1 und 2
- „Unter dem Cspoth“
- „Im Kleinertal“
- „Über dem Kleinertal“
- „Fuchsacker“
- „Auf dem Lämmerberg“

Ortsteil Wöllnitz

Der Ortsteil Wöllnitz besteht aus der Gemarkung Wöllnitz mit den Fluren 1 bis 5 und einem kleinen Teil der Flur 8 der Gemarkung Lobeda.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Wöllnitz an den Ortsteil Kernberge mit den Fluren 1, 2, 3 und 5 der Gemarkung Wenigenjena und der Flur 4 der Gemarkung Ziegenhain. Er grenzt an den Ortsteil Ziegenhain mit der Flur 5 der Gemarkung Ziegenhain und an den Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit der Flur 3 der Gemarkung Jenaprießnitz.

Im Nordwesten des Ortsteils Wöllnitz beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Adressen:

- „Schleichersee“
- „In den langen Wiesen“
- „In der Grunzke“
- „In den Pfaffwiesen“
- „In den Bornwiesen“
- Borngraben 1
- „Auf dem blauen Berg“
- „Im Beier“
- Wöllnitzer Oberweg 66
- „Über dem Ziegenberg“
- „Auf dem Hummelsberg“
- „Auf dem Hügel“
- „Am Hasenberg“
- „Am Holzberg“
- „Bei dem Fürstenbrunnen“
- „In der Wöllmse“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Wöllnitz an den Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit der Flur 3 der Gemarkung Jenaprießnitz. Die Flurstücke der Flurbezeichnung „In der Wöllmse“ beschreiben dieses Gebiet.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Wöllnitz mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Wöllnitz Flur 5 an den Ortsteil Drackendorf mit der Gemarkung Drackendorf Flur 3 und an den Ortsteil Lobeda-Altstadt mit der Gemarkung Lobeda Flur 9 und Teilen der Flur 8.

Im Südosten des Ortsteils Wöllnitz beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurstücksbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „In der Wöllmse“
- „Am Fürstenbrunnen“
- „Fürstenbrunnen“
- „Bei dem Fürstenbrunnen“
- „In den Queräckern“
- „In den Mehlmannern“
- „Unter dem Abichte“
- Pennickental 99
- „Im Taubert“
- An der Diebeskrippe 18
- „Am schwarzen Berg“
- „Im Butterwegken“
- „Im Lattenacker“
- „Im Entenfuß“
- „In den Winterleiten“
- „Im Heller“
- „Am Erdfall“
- Pennickental 2
- Wöllnitzer Str. 109 und 107, An der Riese 1b, 1a, 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und „In der Gemeinde“ (auf Flur 8 Gemarkung Lobeda)
- Wöllnitzer Str. 105a, 105, 96, 92, 90, 86, 84
- Saale

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Wöllnitz an den Ortsteil Burgau mit der Flur 5 der Gemarkung Burgau. Er wird begrenzt mit der Flur 4 der Gemarkung Burgau.

Im Westen des Ortsteils Wöllnitz entspricht die Grenze dem Verlauf der Saale von Höhe Wöllnitzer Str. 84 bis zum Schleichersee.

Ortsteil Jena-ZentrumNördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Jena-Zentrum an den Ortsteil Jena-Nord. Beginnend mit dem Philosophenweg 62 verläuft die Grenze in östliche Richtung weiter mit dem Von-Hase-Weg 16, 14, 12, 10, 8, 4 und 2. Daran schließen die Nollendorfer-Str. 35, 33, 31, 29, 27, 25, 23, 21, 19, 15, 13, 11, 9a, 9, 7, 5, der Spitzweidenweg 20, die Saalbahnstr. 36, 34, 32, 30 und die Wiesenstr. 3, 5, 5a, 5b, 9, 11 und 13 an.

Östliche bzw. südöstliche Grenze:

Östlich grenzt der Ortsteil Jena-Zentrum an den Ortsteil Wenigenjena. Dies geschieht an der natürlichen Grenze der Saale.

Südwestliche bzw. westliche Grenze:

Der südlichste Punkt des Ortsteils Jena-Zentrum ist mit dem Zufluss der Leutra in die Saale definiert. Von da aus in nordwestliche Richtung ist der weitere Grenzverlauf bestimmt durch:

- Vor dem Neutor 4 und 3

- Ebertstr. 2
- Schillergäßchen 5, 3, 2b, 2
- Schillerstr. 5

Bis hierher grenzt der Ortsteil Jena-Zentrum an den Ortsteil Jena-Süd, danach an den Ortsteil Jena-West.

Weiter in nordwestliche Richtung folgen:

- Ernst-Haeckel-Platz 6 und 5
- Ernst-Abbe-Str. 5, 6, 7, und 8
- Carl-Zeiß-Platz 1, 2, 3 und 4
- Ernst-Abbe-Denkmal
- Uni-Klinik-Gelände (Bachstr. 18) → nördlich der Jahnstr. bis Ziegmühlenweg 1, 3, 4, 5, 6, östlich der Gartenstr., südlich der Semmelweisstr.
- Angergasse von Bachstr. 21a bis Wagnergasse 24
- Wagnergasse 25 bis Am Steiger 4
- südliches Gebiet der Straße des 17. Juni bis Philosophenweg
- Philosophenweg 12, 14, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 58, 60, 62 bis Dornbluthweg

Ortsteil Ziegenhain

Der Ortsteil Ziegenhain besteht aus Teilen der Gemarkung Ziegenhain mit den Fluren 1, 3 und 5 und kleinen Teilen der Flur 2.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Ziegenhain an den Ortsteil Wenigenjena mit der Flur 19 der Gemarkung Wenigenjena.

Im Nordwesten des Ortsteils Ziegenhain beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straßen und Adressen:

- „Im Schlosswalle“
- „Auf dem Hausberg“
- Turmgasse 26
- „Am Fuchsturm“
- „Auf dem Hausberg“ mit Burgweg bis „Im Schmiedetal“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Ziegenhain an den Ortsteil Jenaprießnitz / Wogau mit den Fluren 5, 6 und 3 der Gemarkung Jenaprießnitz.

Im Nordosten des Ortsteils Ziegenhain beginnend und weiter in südlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- Gebiet westlich des Burgweges von „Im Schmiedetal“ bis zum „Steinkreuz“
- „Im Schmiedetal“
- „Auf dem Prießnitzer Berge“
- „Auf den Holzbergen“
- „In den Holzbergen“
- „In der Honiglecke“
- „In den Vorderhölzern“
- „Über dem Scherl“
- „Im Scherl“
- „Auf dem Pönicken Berge“
- „Auf dem Pönicken“

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Ziegenhain an den Ortsteil Wöllnitz mit den Fluren 5, 4 und 3 der Gemarkung Wöllnitz.

Im Südosten des Ortsteils Ziegenhain beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnung:

- „Auf den Kernbergen“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Ziegenhain an den Ortsteil Kernberge mit der Flur 4 und Teilen der Flur 2 der Gemarkung Ziegenhain.

Im Südwesten des Ortsteils Ziegenhain beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Adressen:

- „Auf den Kernbergen“
- „In der käulichten Wöllmse“
- „Über den Kienbäumen“
- „In den Kienbäumen“
- „Auf den langen Äckern“
- „In der Spitze“
- „Auf dem Schindanger“
- In der Doberau 55 und 75
- „Im Spiegel“
- „An der Leite“
- „In den Dorfwiesen“
- Ziegenhainer Str. 105, 103a und 103
- „In den Pfaffenbergen“
- „Am Hausberg“
- „Im Schlosswalle“

Ortsteil Zwätzen

Der Ortsteil Zwätzen besteht aus der Gemarkung Zwätzen mit den Fluren 1 bis 6.

Nördliche Grenze:

Im Norden grenzt der Ortsteil Zwätzen an den Saale-Holzland-Kreis mit den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Rödigen und den Fluren 3 und 9 der Gemarkung Neuengönna.

Im Nordwesten des Ortsteils Zwätzen beginnend und weiter in östlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „Am Böttgers Acker“
- „Am I. Frohnestück“
- „Auf dem Jägerberg“
- „Vor dem Voigtholz“
- „Hinter dem Voigtholz“
- „Voigtholz“
- „In den Kellerbergen“
- „Am Damm über der Bahn“
- „Am Damm unter der Bahn“

Östliche Grenze:

Im Osten grenzt der Ortsteil Zwätzen an den Ortsteil Kunitz / Lasaan mit den Fluren 2 und 5 der Gemarkung Kunitz. Der Grenzverlauf entspricht dem der Saale zwischen den Flurstücken der Flurbezeichnungen „Hinter dem Ölste unter der Bahn“ und „In den Knoblauchswiesen“.

Südliche Grenze:

Im Süden grenzt der Ortsteil Zwätzen an den Ortsteil Löbstedt mit den Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Löbstedt und den Ortsteil Jena-Nord mit der Flur 4 der Gemarkung Löbstedt.

Im Südosten des Ortsteils Zwätzen beginnend und weiter in westlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen bzw. Straße oder Adressen:

- „In den Knoblauchswiesen“
- Gewerbegebiet Löbstedt-Ost an der Wiesenstraße
- Das Gebiet nördlich des Flurweges wie zum Beispiel der Michael-Häußler-Weg 1
- „Auf dem Heiligenberg“
- Am Heiligen Berg 26, 27, 28
- Am Heiligen Berg 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48
- „Im Steinbach“

- „Vor dem Rautal“
- „An der Ebersleite“

Westliche Grenze:

Im Westen grenzt der Ortsteil Zwätzen an den Ortsteil Closewitz mit den Fluren 8, 6 und 7 der Gemarkung Closewitz.

Im Südwesten des Ortsteils Zwätzen beginnend und weiter in nördlicher Richtung verlaufend, sind dies die Flurstücke der folgenden Flurbezeichnungen:

- „An der Ebersleite“
- „Auf der Ebersleite“
- „Am Teufelsgraben“
- „Am Böttgers Acker“

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.